



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 9. März 1957

Nr. 10

INHALT

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erweiterung des Exequaturs für den Königlich Schwedischen Wahl-Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Erik Ragnar Dyberg	233	
Erweiterung des Exequaturs für den Spanischen Konsul in Frankfurt/Main, Herrn Oscar Peña y de Camús	233	
Ertelung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Union von Südafrika in Hamburg, Herrn Theodore Hewitson	233	
Ungültige Unterbringungsscheine	233	
Veröffentlichungen des Hessischen Stat. Landesamtes	233	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg	234	
Ausstellung von Bescheinigungen nach § 20 des Waffengesetzes über das Recht zum Erwerb oder Führen einer Schusswaffe im Bereich des Bundesgrenzschutzes	234	
Herstellung von Arzneimitteln	234	
Gesundheitsvorschriften für Einreisen in den Irak	235	
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile	235	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Verbesserung der Lohnverhältnisse der beim Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen beschäftigten Arbeiter des Landes	235	
Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte und Arbeiter im Dezember 1956	239	
Durchführung des § 115 Abs. 2 BBG und des G 131 sowie des § 86 Abs. 2 HBG; hier: Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen	239	
Einstellung und Entlassung von Angestellten des Landes Hessen	239	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Altfeld im Kirchspiel Renda, Kirchenkreis Eschwege	240	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	240	
Neue Anschrift des Hessischen Straßenbauamtes Bensheim	245	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	245	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erz. u. Volksbildung	246	
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. 2. 1957	246	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Zweckverband Jugendheime für den Kreis Gießen; hier: Neuaufnahme der Gemeinden Arnsburg und Erttingshausen als Mitglieder	247	
Zweckverband Jugendheime für den Kreis Gießen; hier: 1. Nachtrag zur Satzung	247	
Amthier technischer Sachverständiger für Segelflugzeuge und Segelfluggeräte	247	
KASSEL		
Verlust von Ausweisen nach dem Bundesvertriebenengesetz	247	
Jagdausübung auf Fasanenhähne während der allgemeinen Schonzeit	247	
Widerruf einer öffentlichen Bestellung als fliegerärztlicher Sachverständiger	247	
WIESBADEN		
Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen	247	
Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen und Wägers	247	
Genehmigung zur weiteren Jagdausübung auf Fasanenhähne in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reiskirchen/Krs. Wetzlar	247	
Buchbesprechungen		
		248

224

Der Hessische Ministerpräsident

Erweiterung des Exequaturs für den Königlich Schwedischen Wahl-Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Erik Ragnar Dyberg

Die Bundesregierung hat das dem Königlich Schwedischen Wahl-Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Erik Ragnar Dyberg, am 11. Februar 1955 erteilte Exequatur am 31. Januar 1957 auf das Saarland erweitert.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Wiesbaden, 20. 2. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II/3 Az.: 2 e 10/03

Hewitson am 14. Februar 1957 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 22. 2. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II/3 Az.: 2 e 10/03

227

Ungültige Unterbringungsscheine

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein wird für ungültig erklärt:

Fritz Opp, geb. am 1. Mai 1914, Stabswachtmeister a. D., wohnhaft in Wiesbaden, Zietenring 3, Unterbringungsschein 16 — IV Nr. O/0011 vom 2. 6. 1953.

Wiesbaden, 19. 2. 1957

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/3 — LS 1741

228

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 13. 2.—26. 2. 1957**

„Staat und Wirtschaft in Hessen“ Preis DM

12. Jahrgang, 1. Heft, Januar 1957 1,50

Inhaltsangabe:

1. Die Ausgaben und Einnahmen der hessischen Landesverwaltung im Rechnungsjahr 1955
2. Die hessischen Dorfgemeinschaftshäuser
3. Die Fachschulen des Gesundheitswesens in Hessen im Jahre 1956

225

Erweiterung des Exequaturs für den Spanischen Konsul in Frankfurt/Main, Herrn Oscar Peña y de Camús

Die Bundesregierung hat das dem Spanischen Konsul in Frankfurt/Main, Herrn Oscar Peña y de Camús, am 12. November 1954 erteilte Exequatur am 9. Februar 1957 auf das Saarland erweitert.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Wiesbaden, 20. 2. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II/3 Az.: 2 e 10/03

226

Ertelung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Union von Südafrika in Hamburg, Herrn Theodore Hewitson

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Union von Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Theodore

4. Der Krebs und seine Metastasen	
5. Die Bedeutung des Zwischenfruchtanbaus	
6. Die Viehzählung am 3. Dezember 1956	
7. Die Arbeitszeitverhältnisse der hessischen Industriearbeiter im September 1955	
8. Die Umsätze ausgewählter freier Berufe	
9. Hessischer Zahlenspiegel	
10. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet.	
„Statistische Berichte“	
Die Fach- und Sonderfachschulen des Gesundheitswesens und der Landwirtschaft in Hessen (Erhebungen am 15. November 1955 und 1956)	1,—
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen Januar 1957	—,50

Industrie und Bauhauptgewerbe im November 1956	1,—
Baufertigstellungen im November 1956	—,25
Baufertigstellungen im Dezember 1956	—,25
Die Ausfuhr Hessens im Monat Dezember 1956	—,75
Umsatzentwicklung des Einzelhandels in Hessen, Januar 1957 — Schnellbericht —	—,25
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1956 und im Jahre 1956 — kreisweise —	—,75
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden Dezember 1956	—,75
Die öffentliche Fürsorge in Hessen im 2. Rechnungsvierteljahr 1956	—,75
Der Preisindex für den Wohnungsbau in Hessen im November 1956	—,25
Wiesbaden, 26. 2. 1957	
Hessisches Statistisches Landesamt	

229

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Deutsches Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg

Ich habe dem Deutschen Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg, Mütterheim, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 6. bis 12. Mai 1957 eine Hauslistensammlung und am 11. und 12. Mai 1957 eine Straßensammlung im Lande Hessen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 19. 2. 1957

Der Hessische Minister des Innern
II f— 21 f 04 — M 2/57

230

Ausstellung von Bescheinigungen nach § 20 des Waffengesetzes über das Recht zum Erwerb oder Führen einer Schußwaffe im Bereich des Bundesgrenzschutzes

Der Bundesminister des Innern hat durch Erlaß vom 24. 1. 1957 — VI B 1 — 61 102 — 1 — B — Nr. 440/56 — für den Bereich des Bundesgrenzschutzes einschl. des Paßkontrolldienstes u. a. angeordnet, daß zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 20 des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) in Verbindung mit § 31 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 19. 3. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) befugt sind:

- der Inspekteur des BGS beim BMI für die Beamten und Angestellten seines Stabes und der ihm unmittelbar unterstellten Einheiten;
- die Kommandeure der Grenzschutzkommandos für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamten und Angestellten ihres Kommandobereichs, Kommandeure GSK Mitte zugleich für den FB-Dienst;
- der Kommandeur der Grenzschutzschulen für die Beamten und Angestellten der Schulen;
- die Leiter der Grenzschutzverwaltungen für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamten und Angestellten ihres Verwaltungsbereichs;
- der Leiter der Paßkontrolldirektion für die Beamten und Angestellten des Paßkontrolldienstes und der Vorprüfungsstelle für den BGS;
- der Leiter der Beschaffungsstelle des BMI für die Beamten und Angestellten seiner Dienststelle.

Die Ausstellung von Bescheinigungen für den Inspekteur des BGS beim BMI, die Kommandeure der Grenzschutzkommandos, den Kommandeur der Grenzschutzschulen, die Leiter der Grenzschutzverwaltungen, den Leiter der Paßkontrolldirektion und den Leiter der Beschaffungsstelle des BMI hat sich der Bundesminister des Innern vorbehalten.

Wiesbaden, 20. 2. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 7 t

231

Herstellung von Arzneimitteln

Nachstehend genannten Firmen habe ich nach Prüfung der vorgelegten Anträge durch die Pharmazeutische Kommission des Landes Hessen die Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung über die Herstellung von Arzneimitteln vom 11. Februar 1943 (RGBl. I S. 99) für die Herstellung und Vertrieb folgender Arzneimitteln erteilt:

Baldrian-Phyton	Fa. Caesar & Loretz KG., Arzneimittelwerk, Michelstadt/Odw.
Benelax	
Curis	
Digitalis-Phyton	
Digitalis-Valeriana-Phyton	
Val-Reserp	
Andantol-Dragees	Chemiewerk Homburg AG., Frankfurt a. M.
Cordabromin	
Cosaldon	Chemische Werke Albert, Wiesbaden-Biebrich
Pragman	
Fissan-Aknesalbe	Deutsche Milchwerke, Zwingenberg a. d. B.
Fissan-Hydrocortisonsalbe	
Haemonox Haemorrhoidal- Zäpfchen und Salbe	Fabrik Chem. Präparate Karl Engelhard, Frankfurt a. M.
Cantacin-Dragees	Farbwerke Hoechst, Frankfurt a. M.-Hoechst
Carnigen	
Combison 0,25%	
Combison 0,5%	
Depofemin	
Femovirin	
Fosfostimol	
Gelastypt-Tampons	
Hostacain-N-Arterienol	
Hostacyclin solubile ad. us. vet.	
Isovegan	
Phenothiazin-Tabletten „HOECHST“ ad. us. vet.	
Polyfen	
Pyracortin	
Rastinon (D 860)	
Francain	Frankfurter Arzneimittel- fabrik GmbH., Frankfurt a. M.
Katapyrin	
Durasteril	Fa. Dr. E. Fresenius KG., Bad Homburg v. d. H.
Jonosteril	
Jonosteril cum Rutino	
Digicor	Fa. Max Hennig, Flörsheim
Vagyll Salbe	Fa. HOVITA GmbH., Pharm. Erzeugnisse, Oberhöchstadt i. Ts.
Castellin Forte ad. us. vet.	Irmgard Licht - Gräfin von Faber, Castell - Großkrotzen- burg
Castellin - Normal ad. us. vet.	
Eleblan-Perlingual	Medelab, Pharmazeutische Erzeugnisse, Frankfurt a. M.

Decortisal Fa. E. Merck, Darmstadt
 Detavit-Aquat
 Ergotren
 Ilvico
 Solu-Decortin-H
 Nero-Stäbchen

Fa. Prof. Dr. med. Much AG.,
 Bad Soden/Ts.
 Fa. Arthur Petrowski,
 Frankfurt a. M.-Fechenheim

Der Firma Abbott GmbH., Frankfurt a. M., wurde die Erlaubnis zur Einfuhr, Herstellung und Vertrieb der Präparate
 Compocillin Hersteller: Fa. Abbott
 Harmonyl Chemical Ltd., Chicago
 Hydro-Bilein
 Pegonone
 Placidyl
 Tral
 erteilt.

Der Firma Hans Franke, Wiesbaden, Luxemburgplatz 1, wurde die Erlaubnis zur Einfuhr und zum Vertrieb der Präparate

Hyperisol Hersteller: Fa. Bioforce,
 Santasapina Teufen/Schweiz
 erteilt.

Der Firma Mr. Dr. Ludwig Holzinger VA, Fabr. Pharm.-Chem. Präparate, Wien, Zweigniederlassung Frankfurt a. M., wurde die Erlaubnis zur Einfuhr und zum Vertrieb der Präparate

Bioprotin pro infusione
 Dimethyl-Ostrogen „Holzinger“
 Frenon „Holzinger“
 Hypocid Liquidum
 Myoscain „Holzinger“
 Liquidum (E-Hustentropfen)
 Myoscain „Holzinger“ A-Ampullen
 Myoscain „Holzinger“ E-Ampullen
 Myoscain „Holzinger“ E-Dragees
 Myoscain „Holzinger“ E-Hustensyrup
 Polydyn „Holzinger“
 S.M.A. „Holzinger“ Ampullen
 S.M.A. „Holzinger“ Dragees
 Steno „Holzinger“ Ampullen
 Thrombo „Holzinger“ Ampullen
 Ventrilgal flüssig
 erteilt.

Wiesbaden, 12. 2. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
Öffentliches Gesundheitswesen
 VII A/1 — 18 h 02 03 Tgb.Nr. 857/57

An alle Paßbehörden

Gesundheitsvorschriften für Einreisen in den Irak

Nach einer Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bagdad wird neuerdings von Reisenden, die von Jordanien, Libanon oder Kuwait in den Irak einreisen, die Vorlage einer internationalen Bescheinigung über Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken gefordert. Die Gül-

tigkeit einer solchen Bescheinigung beträgt drei Jahre, beginnend acht Tage nach der ersten mit Erfolg durchgeführten Impfung oder — im Falle einer Wiederholungsimpfung — mit dem Tage dieser Wiederholungsimpfung.

Ich bitte, Paßbewerber, die von einem der genannten Länder in den Irak zu reisen beabsichtigen, entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 21. 2. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
 III b — 23 c 02

233

An die
 Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
 An den
 Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
 — Bauaufsichtsbehörde —
 Frankfurt/Main

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —
 hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das
 Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile
 Bezug: Mein Erlaß vom 8. Juni 1956 Az. Va/2 — 64a
 28/19 — 2/56 (St.Anz. S. 639)

Den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile gemäß meinem Erlaß vom 31. 7. 1953 — Az. Va — 61 f 28/09 (2) Tgb.Nr. 6675/53 — betr. DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — (St.Anz. S. 736) haben nachstehende Betriebe erbracht:

Lfd. Nr.	Betrieb:	Ort und Straße:	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
----------	----------	-----------------	--------------------------------------

Im Regierungsbezirk Darmstadt

6	Fritz Otterbein, Stahlkonstruktion	Lauterbach/Hessen, Cent 1	28. 11. 1959
---	------------------------------------	---------------------------	--------------

Im Regierungsbezirk Wiesbaden

44	C. Scharper, Kunst- u. Bauschlosserei	Frankfurt/M., Jordanstr. 33	18. 1. 1960
45	A. Collin, Markisen, Rollgitter, Scherengitter	Frankfurt/M., Ingolstädter Str. 11	12. 12. 1959
46	F. Witzel & Sohn, Stahlbau	Frankfurt/M.-Oberrad, Offenbacher Landstr. 440	12. 12. 1959
47	Julius Steinseifer & Co., Eisen- u. Blechkonstruktionen	Haiger/Dillkreis	14. 12. 1959
48	L. Gernandt, Bauschlosserei, Eisen- u. Blechkonstruktionen	Wetzlar/Lahn, Hermannsteiner Str. 42	24. 1. 1960
49	Willi Lermer, Stahlbau, Metallbau	Wiesbaden, Dotzheimer Str. 182	12. 12. 1959

Ich bitte, das mit dem o. g. Erlaß übersandte Verzeichnis zu ergänzen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 20. 2. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
 Va/2 64 a — 28/19 — 2/57

234

Der Hessische Minister der Finanzen

Verbesserung der Lohnverhältnisse der beim Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen beschäftigten Arbeiter des Landes

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 18. Dezember 1956 einen Tarifvertrag zur Verbesserung der Lohnverhältnisse der Arbeiter abgeschlossen, die beim Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe von einzelnen Ländern, darunter auch vom Lande Hessen, beschäftigt werden. Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend bekannt.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

Für die vom Lande beim Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen beschäftigten Arbeiter gelten neben dem HLMT und dem HLT

die Sonderbestimmungen für die bei den Straßenbauverwaltungen für die klassifizierten Straßen beschäftigten

Lohnempfänger (SB. Straßenbau) vom 9. 10. 1948 in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 20. 8. 1949 und

die Sonderbestimmungen für die bei der Verwaltung der Autostraßenämter Frankfurt a. M. und Kassel beschäftigten Lohnempfänger (SB.BAB) vom 31. 8. 1949.

Diese Sonderbestimmungen sind durch § 5 des Tarifvertrages vom 18. 12. 1956 so geändert worden, daß sie alle Verbesserungen enthalten, die sich aus den §§ 1, 2 und 4 des Tarifvertrages für die anderen Länder ergeben. Für das Land Hessen sind daher neben dem § 5 nur noch § 1 Abs. 3 und § 7 von Bedeutung.

I

Zu § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages

Änderung der Sonderbestimmungen Straßenbau

1. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

Die Neufassung der SB. VIII entspricht dem § 1 Abs. 1 TV. Soweit nach der Neufestsetzung der örtlichen Lohnhöhe

mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in einzelnen Fällen Arbeiter in eine niedrigere Ortslohnklasse eingereiht werden als bisher, ist § 1 Abs. 3 TV anzuwenden. Auf die danach zu gewährenden persönliche Ausgleichszulage ist die am 1. Januar 1957 durch die tarifvertragliche Vereinbarung vom 29. November 1956 (St.Anz. S. 1271) wirksam gewordene Lohnerhöhung nicht anzurechnen. Die Ausgleichszulage wird vielmehr erst durch Lohnerhöhungen aufgezehrt, die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

2. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

Nach der SB. XI haben die von ihr erfaßten Arbeiter in Hessen im Gegensatz zu anderen Ländern eine pauschalierte Wegezeitentschädigung auch für den Weg zur eigenen Wärterstrecke bzw. zur ständigen Arbeitsstelle erhalten. Diese Wegezeitentschädigung wird nach Inkrafttreten des Tarifvertrages auch weiterhin gewährt, und zwar nach Maßgabe der SB. XI und in Höhe der in ihrer Nr. 2 bestimmten Entschädigungssätze. Auch das Zehrgeld wird nach der Nr. 5 weiter gezahlt. Das wird durch die Neufassung der Nr. 1 Abs. 1 SB. XI erreicht. An Stelle der in dieser SB. gestrichenen Nrn. 7 und 8 gelten künftig allgemein die Nrn. 8 und 9 der neu eingefügten SB. XI a.

Bei der Feststellung der kürzesten gangbaren Wegestrecke ist weiterhin nach den vom Landesamt für Straßenbau hierzu gegebenen Anordnungen zu verfahren.

3. Zu § 5 Abs. 1 Ziff. 3

Die Wegezeitentschädigung (Wegegeld) an Arbeiter mit eigener Wärterstrecke bzw. mit einer ständigen Arbeitsstelle, für Wege, die zu einer anderen (unständigen) Arbeitsstelle zurückgelegt werden, und für Arbeiter ohne ständige Arbeitsstelle ist nach der neu eingefügten SB. XI a zu gewähren.

Kürzeste gangbare Wegestrecke zur ständigen Arbeitsstelle im Sinne der SB. XI a Abs. 2 ist die Wegestrecke von der Mitte des Wohnortes bis zu dem auf dem kürzesten gangbaren Wege zuerst erreichten Punkt der eigenen Wärterstrecke bzw. der ständigen Arbeitsstelle.

Wegegeld wird nur gewährt, wenn dieser Weg durch den Weg zur anderen (unständigen) Arbeitsstelle um mindestens 4 km überschritten wird. Nach der SB. XI, die bis zum 31. 12. 1956 auch für die Entschädigung dieser Wege maßgebend war, ist ein Wegegeld bereits gezahlt worden, wenn der Weg zur anderen Arbeitsstelle 5 km überschritten hat. Es ergeben sich daher Fälle, in denen bisher eine Wegezeitentschädigung gewährt worden ist, nach den vom 1. Januar 1957 an maßgebenden Vorschriften aber nicht mehr gewährt werden kann. Ich bin damit einverstanden, daß in diesen Fällen auch weiterhin eine Wegezeitentschädigung nach der SB. XI in der bis zum 31. 12. 1956 geltenden Fassung gezahlt wird.

Für die Gewährung des Zehrgeldes nach Abs. 6 lassen sich feste Richtlinien nicht aufstellen. Vielmehr hängt es von der Lage des einzelnen Falles ab, ob ein Zehrgeld zu zahlen ist. Das Zehrgeld ist nicht zu gewähren, wenn der Arbeiter das Mittagessen tatsächlich zu Hause einnimmt, weil er den Weg von der Arbeitsstelle bis zu seiner Wohnung und zurück mit einem eigenen Krad oder Moped zurücklegt, auch wenn das Zurücklegen dieses Weges wegen seiner Entfernung normalerweise nicht zumutbar ist.

Als Arbeiter ohne ständige Arbeitsstelle im Sinne des Abs. 7 werden im wesentlichen nur vorübergehend beschäftigte oder nicht ständige Arbeiter (§ 5 Abs. 3 und Abs. 4 HLMT) in Betracht kommen. Sie können auch eine ständige Arbeitsstelle haben. Als Arbeiter ohne ständige Arbeitsstelle sind sie dann anzusprechen, wenn von vornherein beabsichtigt ist, sie auf verschiedenen Arbeitsplätzen je nach Anfall der Arbeit für kürzere oder längere Zeit zu beschäftigen. Für die Entfernung von der Mitte des Wohnortes bis zur Arbeitsstelle ist die kürzeste gangbare Wegestrecke bis zur jeweiligen tatsächlichen Arbeitsstelle maßgebend. Auch die Arbeiter ohne ständige Arbeitsstelle erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zehrgeld nach Abs. 6.

4. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

Die vereinbarte Streichung der Ortslohnklasse 5 bedeutet keine materielle Änderung, sondern lediglich eine redaktionelle Anpassung an die bereits durch die tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. 4. 1953 (St.Anz. S. 400) mit Wirkung vom 29. 3. 1953 geschaffene Rechtslage.

5. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5

Die Änderung der Anlage B (Lohngruppenverzeichnis) zu den Sonderbestimmungen berücksichtigt die sich aus § 4 des Tarifvertrages ergebenden Verbesserungen. Dabei ist zu beachten, daß vom 1. Januar 1957 an nicht mehr zwischen ständigen und unständigen Straßenhilfsarbeitern unterschieden wird. Straßenhilfsarbeiter erhalten nunmehr den Lohn der Lohngruppe VI und steigen stets in die Lohngruppe V auf, sobald sie sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als Hilfsarbeiter in Lohngruppe VI bewährt haben. Unterbrochene Hilfsarbeiterzeiten, die in Lohngruppe VI zurückgelegt worden sind, werden zusammengerechnet. Ein Straßenhilfsarbeiter ist auch dann in die Lohngruppe V einzureihen, wenn er in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fähigkeiten erworben hat.

6. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 6

Die in der Anlage C (Lohntabelle) gestrichenen Bestimmungen zur Lohntabelle waren nur beim Inkrafttreten der Sonderbestimmungen von Bedeutung. Ihr Wegfall bedingt daher keine materielle Änderung des bisherigen Rechts.

7. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 7

Die in Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Lohntabelle eingefügte neue Übersicht über die Dienstzeitzulagen bewirkt keine Verbesserung. Es handelt sich hier ebenfalls lediglich um eine redaktionelle Anpassung an das durch die tarifvertraglichen Vereinbarungen vom 16. 4. 1953 (St.Anz. S. 400) und vom 22. 12. 1956 (St.Anz. S. 8) geschaffene Recht.

II

Zu § 5 Abs. 2 des Tarifvertrages

Änderung der Sonderbestimmungen Bundesautobahnen

1. Zu § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2

Auch für die bei den Bundesautobahnen vom Lande beschäftigten Arbeiter richtet sich die örtliche Lohnhöhe künftig nach der für den Sitz der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei liegt, maßgebenden Ortsklasse. Eine diese Vorschrift enthaltende SB. ist unter der Bezeichnung „IX a“ eingefügt worden. Gleichzeitig mußte die SB. II gestrichen werden.

2. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3

Die von der SB. XIII erfaßten Lohnempfänger erhalten auch künftig für den außerhalb der Arbeitszeit zurückzulegenden Hin- und Rückweg zur ständigen Arbeitsstelle eine Wegezeitentschädigung, und zwar nach dieser Sonderbestimmung und den in der Nr. 2 enthaltenen Sätzen. Das ist durch die Neufassung der Nr. 1 Abs. 1 sichergestellt. Nr. 5 (Gewährung eines Zehrgeldes) ist nicht mehr anzuwenden, da Zehrgeld allgemein ohne Rücksicht darauf, ob Wegezeitentschädigung zu gewähren ist, nach der SB. XIII a Abs. 6 zu zahlen ist. An Stelle der Nrn. 8 und 9 gelten künftig die Nrn. 8 und 9 der neu eingefügten SB. XIII a.

3. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4

Die Wegezeitentschädigung für den Weg zu einer anderen als der ständigen Arbeitsstelle ist nach der neu eingefügten SB. XIII a zu gewähren. Die zu SB. XI a (Straßenbau) in Abschnitt I Nr. 3 dieses Eriasses gegebenen Hinweise gelten hier entsprechend.

4. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 5

Die Anlage 1 zu den Sonderbestimmungen ist gestrichen worden, da sie nach den neuen Bestimmungen über die örtliche Lohnhöhe (SB. IX a) gegenstandslos geworden ist.

5. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 6

Die Änderungen der Anlage 2 zu den Sonderbestimmungen (Ergänzungen zum Lohngruppenverzeichnis des HLT) berücksichtigen die sich aus § 4 des Tarifvertrages ergebenden Verbesserungen.

III

Die in § 5 TV vereinbarten Änderungen der Sonderbestimmungen „Straßenbau“ und der Sonderbestimmungen „Bundesautobahnen“ sind am 1. Januar 1957 in Kraft getreten.

Wiesbaden, 18. 2. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 7 — I 41

Beglaubigte Abschrift

Tarifvertrag vom 18. Dezember 1956

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

wird für die

- a) bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein,
b) bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württemberg beschäftigten Arbeiter,
c) unter den Tarifvertrag für die bayerischen Staatsbauarbeiter vom 26. 6. 1950 (TV St.-Bau 1950) fallenden Arbeiter

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der für den Sitz der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei (Flußmeisterstelle) liegt, maßgebenden Ortsklasse.

(2) An die Stelle der zuständigen Straßenmeisterei im Sinne des Abs. 1 tritt in Bayern die Beschäftigungsdienststelle. Als Beschäftigungsdienststellen gelten dabei auch die Straßenmeistereien der Autobahnbauämter, die Straßenmeisterstellen, die Flußmeisterstellen, die Bauhöfe der Bauämter und größere örtlich begrenzte Baustellen.

Im TV St.-Bau 1950 und im Lohntarifvertrag vom 27. 11. 1956 wird das Wort „Ortslohnstaffel“ jeweils ersetzt durch das Wort „Ortslohnklasse“.

Für die Einweisung in die Ortslohnklasse gilt das jeweils für die Beamten gültige Ortsklassenverzeichnis. Es entspricht

die Ortslohnklasse I	der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse II	der Ortsklasse A,
die Ortslohnklasse III	der Ortsklasse B,
die Ortslohnklasse IV	der Ortsklasse C.

(3) Der Arbeiter, dessen Lohn sich bisher nach einer höheren Ortslohnklasse, Bezirks- oder Ortslohnstaffel als nach Absatz 1 oder 2 richtete, erhält eine persönliche Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn nach dem gemäß Absatz 1 oder 2 maßgebenden Ortsklasse und dem Lohn, der sich bei Anwendung der bisherigen Ortslohnklasse, Bezirks- oder Ortslohnstaffel ergeben würde. Die persönliche Ausgleichszulage wird solange weitergezahlt, bis sie durch Lohnerhöhungen nach dem 1. Januar 1957 aufgezehrt wird.

§ 2

(1) Der Arbeiter erhält ein Wegegeld für jeden Tag, an dem er außerhalb seiner ständigen Arbeitsstelle beschäftigt wird,

täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, den Weg zu der anderen Arbeitsstelle außerhalb der Arbeitszeit zurücklegt,

wenn der Weg zu der anderen Arbeitsstelle die kürzeste gangbare Wegestrecke von der Mitte des Wohnortes bis zur ständigen Arbeitsstelle um 4 km überschreitet.

Als ständige Arbeitsstelle gilt

für den Arbeiter, dem eine Strecke ständig zugeteilt ist, diese Strecke,

für den Arbeiter, der einem Straßenwärter ständig zugeteilt ist, dessen Strecke,

für den Arbeiter, der in der Regel von einer Straßenmeisterei oder von einem Sammelplatz aus eingesetzt wird, die Straßenmeisterei bzw. der Sammelplatz.

(2) Das Wegegeld beträgt, wenn der Weg zu der anderen Arbeitsstelle die kürzeste gangbare Wegestrecke zur ständigen Arbeitsstelle überschreitet

bei Zurücklegung des Weges

	zu Fuß oder mit eigenem Fahrzeug:	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentl. Verkehrsmittel, mit einem verwaltungs- eigenen Fahrzeug:
um 4 bis 6 km	DM —,90	DM —,45
um mehr als 6 bis 10 km	DM 1,70	DM —,85
um mehr als 10 bis 14 km	DM 2,50	DM 1,25
um mehr als 14 bis 18 km	DM 3,30	DM 1,65
und um mehr als 18 km	DM 4,—	DM 2,—.

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

(3) Das Wegegeld wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter an der Arbeitsstelle erscheint, die Arbeit wegen schlechter Witterung jedoch nicht aufnehmen kann.

(4) Bei Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels werden daneben die Fahrkosten erstattet.

(5) Neben dem Wegegeld wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.

(6) Liegt die andere Arbeitsstelle im Sinne des Absatzes 1 so weit von der Wohnung entfernt, daß der Arbeiter das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann und die Überbringung an die Arbeitsstelle nicht zumutbar ist, so erhält er ein Zehrgeld von 1,50 DM täglich.

(7) Der Arbeiter ohne ständige Arbeitsstelle im Sinne des Abs. 1 Unterabsatz 2 erhält bei einer Entfernung von Wohnortmitte bis zur Arbeitsstelle

bei Zurücklegung des Weges

	zu Fuß oder mit eigenem Fahrzeug:	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentl. Verkehrsmittel, mit einem verwaltungs- eigenen Fahrzeug:
von mehr als 10 km bis 20 km.	DM —,80	DM —,40
von mehr als 20 km	DM 1,60	DM —,80

für den Arbeitstag, wenn der Weg außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt wird.

Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer und der ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte sowie der ständigen Baumwarte auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich Wegegeld und Zehrgeld werden durch eine monatliche Pauschvergütung abgegolten. Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagesgeldes der Reisekostenstufe V. Wird aus dienstlichen Gründen eine Übernachtung erforderlich, so wird daneben das Übernachtungsgeld nach den Reisekostenvorschriften gezahlt.

Bei mehr als 10 Übernachtungen im Kalendermonat erhöht sich die Pauschvergütung um ein Zehntel für die elfte und jede weitere Übernachtung. Die Pauschvergütung entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem ein Lastkraftwagenfahrer oder ein ständiger Beifahrer die Fahrtätigkeit ganz ausgesetzt hat.

Nicht ständig als Lastkraftwagenfahrer, Beifahrer oder als Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte verwendete Arbeiter erhalten je Arbeitstag, an dem sie als solche eingesetzt sind, $\frac{1}{26}$ der in Unterabsatz 1 festgesetzten monatlichen Pauschvergütung; im übrigen gilt Unterabsatz 1 entsprechend.

(9) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im überwiegenden Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von 6,— DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

(10) Die Entschädigung für die Benutzung eines eigenen Motorrads richtet sich nach den für die Beamten geltenden Vorschriften. Die Notwendigkeit der Benutzung eines eigenen Motorrads für den Dienstgebrauch bestimmt der Arbeitgeber.

§ 3

In Bayern findet § 2 mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Als ständige Arbeitsstelle gelten auch die in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsdienststellen.
b) In Abs. 7 betragen die Sätze für das Wegegeld

bei Zurücklegung des Weges
zu Fuß oder mit
eigenem Fahrzeug:

mit Dienstfahrrad,
mit einem öffentl.
Verkehrsmittel, mit
einem verwaltungs-
eigenen Fahrzeug:

von mehr als 10 km bis 20 km	DM 1,25	DM —,60
von mehr als 20 km bis 25 km	DM 2,00	DM 1,00
von mehr als 25 km	DM 2,50	DM 1,25

- c) Die Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte erhalten, wenn sie täglich an ihren Wohnort zurückkehren, neben der Pauschvergütung Wegegeld nach Abs. 7.
- d) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Arbeiter eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenvorschriften für Landesbeamte in der jeweils geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe V.

§ 4

- (1) Es werden eingereicht
- in die Lohngruppe C:
Hilfsarbeiter,
- in die Lohngruppe B:
Hilfsarbeiter, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als Hilfsarbeiter in Lohngruppe C oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fähigkeiten erworben haben,
- in die Lohngruppe A:
Geprüfte Straßenwärter mit eigener Strecke oder in gleich zu bewertender Tätigkeit,
Baumwarte,
- in die Lohngruppe S III:
Geprüfte Straßenwärter als ständige Kolonnenführer von Straßenwärtlern.

(2) Geprüfte Straßenwärter, die zeitweilig als Kolonnenführer von Straßenwärtlern beschäftigt werden, geprüfte Straßenwärter, die beauftragt sind, im Straßenbau und in der Straßenunterhaltung Unterweisungen zur Ausbildung zu erteilen, und Bauaufseher

erhalten, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits bei der Einreihung berücksichtigt sind, für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeiten eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe A und dem Lohn der Lohngruppe S III.

(3) Die Einreihung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeiter, die bis zum 31. Dezember 1956 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingereicht worden sind, bleibt unberührt.

§ 5

(1) Die Sonderbestimmungen zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen für die bei den Straßenbauverwaltungen für die klassifizierten Straßen beschäftigten Lohnempfänger (SB. Straßenbau) vom 9. Oktober 1948 in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 20. August 1949 werden wie folgt geändert:

- Die SB. VIII erhält folgende Fassung:
„(1) Es werden Zeitlöhne (Stundenlöhne) gezahlt. Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der für den Sitz der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei liegt, maßgebenden Ortsklasse.
(2) Die Ortslohnklasseneinteilung ist in der Anlage festgelegt.“
- Die SB. XI wird wie folgt geändert:
 - Nr. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„An Stelle der Entfernungszulage nach § 49 HLMT wird eine Wegezeitentschädigung für den außerhalb der Arbeitszeit zurückzulegenden Hin- und Rückweg zur eigenen Wärterstrecke bzw. zur ständigen Arbeitsstelle (SB. XI a Abs. 1 Satz 2) nach den Nummern 2 bis 6 gewährt.“
 - Die Nummern 7 und 8 werden gestrichen.
 - In Nr. 9 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

- Hinter die SB. XI wird unter der Bezeichnung „SB. XI a“ der Wortlaut des § 2 dieses Tarifvertrages eingefügt.
- In der Anlage A — Ortslohnklassenverzeichnis — sind die Worte „die Ortslohnklasse 5 der Ortsklasse D“ zu streichen.
- Die Anlage B — Lohngruppenverzeichnis — erhält folgende Fassung:

„Lohngruppe III
geprüfte Straßenwärter,
Baumwarte.

Lohngruppe V

Straßenhilfsarbeiter, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als Hilfsarbeiter in Lohngruppe VI oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fähigkeiten erworben haben.

Lohngruppe VI
Straßenhilfsarbeiter.“

- Die Bestimmungen der Anlage C — Lohn-tabelle — werden bis auf die Ausführungsbestimmungen zur Lohn-tabelle gestrichen.
- Die in der Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Lohn-tabelle enthaltene Übersicht über die Dienstzeit-zulagen wird durch folgende Übersicht ersetzt:

„In allen Lohngruppen	
von 3 Jahren	4 Dpfg.
von 5 Jahren	7 Dpfg.
von 7 Jahren	9 Dpfg.“

(2) Die Sonderbestimmungen zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen für die bei der Verwaltung der Autostraßenämter Frankfurt/Main und Kassel beschäftigten Lohnempfänger (SB. BAB.) vom 31. August 1949 werden wie folgt geändert:

- die SB. II zu § 8 — Beschäftigungsort — wird gestrichen.
- Hinter der SB. IV zu § 29 — Überstundenarbeit — wird folgende neue Sonderbestimmung eingefügt:

„SB. IX a zu § 36. Lohnform

Es werden Zeitlöhne (Stundenlöhne) gezahlt. Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der für den Sitz der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei liegt, maßgebenden Ortsklasse.“

- Die SB. XIII zu §§ 49, 50, 51, 52 — Entfernungszulage (Wegegeld), Zehrgeld, Fahrgelderstattung, Fahrradentschädigung — wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Den Lohnempfängern der SM. wird für den außerhalb der Arbeitszeit zurückzulegenden Hin- und Rückweg zur ständigen Arbeitsstelle (SB. XIII a Abs. 1 Satz 2) eine Wegezeitentschädigung nach den Nummern 2 bis 7 gezahlt.“

b) In Nr. 7 werden die Worte „zur Einsatzstelle“ ersetzt durch die Worte „zur ständigen Arbeitsstelle“.

c) Die Nummern 8 und 9 werden gestrichen.

- Hinter die SB. XIII wird unter der Bezeichnung „SB. XIII a“ der Wortlaut des § 2 dieses Tarifvertrages eingefügt.

- Die Anlage 1 — Ortsklassenverzeichnis — wird gestrichen.

- Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Lohngruppe III erhält folgende Fassung:
„Geprüfte Autobahnwärter.“

b) In Lohngruppe V werden die Worte „Straßenunterhaltungsarbeiter (StrUA)“ ersetzt durch die Worte „Straßenhilfsarbeiter, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als Hilfsarbeiter in Lohngruppe VI oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fähigkeiten erworben haben.“

c) Hinter Lohngruppe V wird eingefügt „Lohngruppe VI — Straßenhilfsarbeiter“.

§ 6

Den Bestimmungen dieses Tarifvertrages entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. in der Tarifordnung für die Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter vom 2. Februar 1939 (StraTO):

§ 4 Abs. 1 und 2,
Nr. 1 GDO zu § 4,
§ 12 nebst GDO hierzu,
die Anlage (Verzeichnis der Bezirkslohnstaffeln).

2. in der Tarifordnung für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeiter der Reichsautobahn vom 6. Oktober 1943 (TO.RAB):

§ 5 Abs. 2,
die Anlage 1.

3. im bayerischen TV St.Bau 1950:

a) § 1 Ziff. 2 Abs. II,
§ 6 Ziff. 7, 9 bis 14 und das Ortslohnstaffelverzeichnis (Anl. 3),
§ 16,
§ 17 Ziff. 2 Abs. III Satz 2, Ziff. 4.

b) Im Lohngruppenverzeichnis (Anl. 2) werden gestrichen:
in Lohngruppe C die Ziff. 1,
in Lohngruppe B die Ziff. 2,
in Lohngruppe A die Ziff. 2.

4. die Tarifverträge zwischen dem Lande Rheinland-Pfalz und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Rheinland-Pfalz — vom 12. 3. 1956 und 30. 11. 1956.

§ 7

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
(2) Es treten außer Kraft:

- a) die §§ 1—3 des Tarifvertrages mit Inkrafttreten des Mantel- (Rahmen-) Tarifvertrages für Arbeiter der Länder (BMT-L),
- b) der § 4 des Tarifvertrages mit Inkrafttreten des besonderen Abkommens nach § 21 BMT-L.

München, den 18. Dezember 1956

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Oesterle

235

Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte und Arbeiter im Dezember 1956

Bezug: Meine Erlasse vom 26. 11. 1956 — P 2101 A — 55 — I 41 (St.Anz. S. 1269) und vom 29. 11. 1956 — P 2101 A — 8 — I 41 (St.Anz. S. 1271)

Nach den mit den vorbezeichneten Erlassen bekanntgegebenen Tarifverträgen vom 23. 11. 1956 konnten weiblichen Bedienstete, die für den Monat Dezember 1956 Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) bezogen haben, die einmalige Zahlung nicht bzw. nur insoweit erhalten, als ihnen für diesen Monat Lohn oder Vergütung durch den Arbeitgeber gezahlt worden ist. Die Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände vertritt nunmehr die Auffassung, daß die einmalige Zahlung nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchst. b Mutterschutzgesetz anzusehen und demnach nicht auf das Wochengeld anzurechnen sei. Mit Rücksicht hierauf bin ich damit einverstanden, daß die einmalige Zahlung nachträglich an diese weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen geleistet wird, sobald sie ihre Tätigkeit nach Ablauf der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes wieder aufnehmen und Arbeitsentgelt erhalten.

Die einmalige Zahlung ist nach den Bezügen zu bemessen, die die Bediensteten erhalten hätten, wenn sie in der Zeit vom 1. bis 31. 12. 1956 ihre normale Tätigkeit ausgeübt hätten. Bereits ausgezahlte Teilbeträge der einmaligen Zahlung sind anzurechnen.

Wiesbaden, 16. 2. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2101 A — 55 — I 41
P 2201 A — 8 — I 41

236

Durchführung des § 115 Abs. 2 BBG und des G 131 sowie des § 86 Abs. 2 HBG;

hier: Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen

Die Gesetze zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die vom Deutschen Bundestag in seiner 187. Sitzung am 21. 1. 1957 angenommen worden sind und dem Bundesrat vorliegen, sollen rückwirkend ab 1. 1. 1957 in Kraft treten. Die Gesetze wirken sich auf das Bundesbeamtengesetz und auf das HBG insofern aus, als u. a. eine Änderung der Anrechnungsvorschriften der §§ 115 Abs. 2 BBG und 86 Abs. 2 HBG notwendig wird. Die damit zusammenhängenden Fragen werden z. Z. geprüft.

Die nach dem Rentenvorschußzahlungsgesetz vom 23. 12. 1956 (BGBl. I S. 1072) sowie die auf Grund der Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen zu leistenden Vorschuß- und Nachzahlungen sollen für die Dauer der ersten 4 Monate ohne Prüfung von jeder Anrechnung freibleiben. (Protokoll der 187. Sitzung des Bundestages, S. 10582.)

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben deshalb gebeten,

1. bei der Durchführung des § 115 Abs. 2 BBG im Rahmen des G 131

a) die Vorschuß- und Nachzahlungen in den Rentenversicherungen für die Zeit vom 1. 1. 1957 bis 30. 4. 1957 außer Betracht zu lassen,

b) die Steigerungsbeträge der Renten über den 1. 1. 1957 hinaus im bisherigen Umfange auf die Versorgungsbezüge anzurechnen,

c) Versorgungsbezüge für die Zeit ab 1. 5. 1957 unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zu leisten, daß Überzahlungen, die sich aus der durch die Rentenreform notwendigen Änderung der Anrechnungsvorschriften des § 115 Abs. 2 BBG ergeben sollten, von den laufenden Bezügen einbehalten werden,

2. bei Unterhaltsbeiträgen auf Zeit die oben genannten Vorschuß- und Nachzahlungen für die Zeit vom 1. 1. 1957 bis 30. 4. 1957 bei der Prüfung der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unberücksichtigt zu lassen.

Ich bitte sowohl bei den unter Kap. I G 131 fallenden Personen als auch bei den nach § 63 G 131 zu behandelnden Versorgungsberechtigten hiernach zu verfahren.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung bin ich damit einverstanden, daß auch in den nach § 86 Abs. 2 HBG zu regelnden Versorgungsfällen wie vorstehend verfahren wird.

Wiesbaden, 15. 2. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1150 — I/43

237

Einstellung und Entlassung von Angestellten des Landes Hessen

Über den in meinem Erlaß vom 17. 12. 1956 ^{P 1000 A - 7 - I/11}
_{O 1006 A - 5 - I/31}

(St.Anz. 1957 S. 9 Nr. 9) geregelten Umfang hinaus übertrage ich auf die Hauptverwaltung der hessischen Staatsbäder gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. 9. 1952 (GVBl. S. 153) in der Fassung der Verordnung vom 7. 9. 1955 (GVBl. S. 53) die Befugnis zur Einstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen VI bis IV der TO. A.

Wiesbaden, 15. 2. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1000 A — 7 — I/11
O 1006 A — 5 — I/31

238

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Altfeld im Kirchspiel Renda, Kirchenkreis Eschwege

Der Bischof der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck hat mit Wirkung vom 1. März 1957 folgendes festgesetzt:

Die evangelischen Einwohner der Gemeinde Altfeld werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Renda und die evangelischen Bewohner des Hofes Heidelberg werden

aus der evangelischen Kirchengemeinde Archfeld ausgepfarrt und zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Altfeld im Kirchspiel Renda, Kirchenkreis Eschwege, vereinigt.

Wiesbaden, 25. 2. 1957

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/11 — 57

239

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Januar 1957 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 201/34** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 72 vom 30. 11. 1956 betr. 6. Zusatzvereinbarung zum Tarifvertrag für die Lohnempfänger der gemeindlichen Forstbetriebe Hessens und der angeschlossenen forstlichen Nebenbetriebe — GFTV —.
2. **Nr. 201/35** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 77 vom 7. 12. 1956 über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter.
3. **Nr. 201/36** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 79 vom 7. 12. 1956 über die Neuregelung der Kinderzuschläge nach dem GFTV.
4. **Nr. 201/37** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 80 vom 7. 12. 1956 über eine Neuregelung der Löhne für Gemeindefeldarbeiter.
Zu 1—4) Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. mit Sondergruppe forstwirtschaftlicher Betriebe und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
5. **Nr. 303/27** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 12. 1956 für die technischen und kaufmännischen Angestellten im hessischen Braunkohlenbergbau.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, und Gewerkschaft der Bergbau-Angestellten — Bundesberufsgruppe Bergbau in der DAG —.
6. **Nr. 303/26** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 12. 1956 für die technischen und kaufmännischen Angestellten im hessischen Braunkohlenbergbau.
7. **Nr. 303/28** — Tarifvertrag vom 10. 12. 1956 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter im hessischen Braunkohlenbergbau, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
8. **Nr. 303/29** — Lohntarifvertrag vom 3. 12. 1956 für die Arbeiter im hessischen Braunkohlenbergbau.
Zu 6—8) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, und Industrie-Gewerkschaft Bergbau, Bezirksleitung Hessen-Rheinland-Pfalz, Gießen, Eichgärtenallee 5.
9. **Nr. 305/39** — Tarifvertrag vom 21. 12. 1956 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten und Arbeiter der Bremthaler Quarzitwerk GmbH., Usingen.
10. **Nr. 305/40** — Lohntarifvertrag vom 21. 12. 1956 für die Arbeiter der Bremthaler Quarzitwerk GmbH., Usingen.
Zu 9 und 10) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, sowie Bremthaler Quarzitwerk GmbH., Usingen, und Industriegewerkschaft Bergbau.
11. **Nr. 305/41** — Tarifvertrag vom 9. 1. 1957 über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten im Eisenerzbergbau.
Tarifvertragsparteien:
Fachvereinigung Eisenerzbergbau e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum.
12. **Nr. 305/42** — Tarifvertrag vom 5. 1. 1957 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter im Schieferbergbau der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, sowie Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau.
13. **Nr. 400/44** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1956 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 12. 10. 1951.
14. **Nr. 400/45** — Lohntarifvertrag vom 3. 12. 1956.
Zu 13 und 14) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
15. **Nr. 400/46** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1956 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten vom 29. 9. 1955.
16. **Nr. 400/47** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 12. 1956.
Zu 15 und 16) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
Zu 13—16) betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Industrie der Steine und Erden.
17. **Nr. 400/48** — Anschlußtarifvertrag vom 21. 1. 1957 zu dem Rahmentarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen vom 29. 9. 1955 nebst Zusatzvertrag vom 3. 12. 1956 und zu dem Gehaltstarifvertrag vom 3. 12. 1956, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen.
18. **Nr. 400/49** — Zusatztarifvertrag vom 14. 12. 1956 zur Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister in der Industrie der Steine und Erden im Wirtschaftsgebiet Hessen vom 15. 6. 1941, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau.
19. **Nr. 403/10** — Rahmentarifvertrag vom 19. 3. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirk Hessen, und Industriegewerkschaft Bergbau, Bezirk VIII.
20. **Nr. 403/11** — Zusatzvertrag vom 21. 1. 1957 zu vorstehend genanntem Rahmentarifvertrag.
21. **Nr. 403/12** — Lohntarifvertrag vom 21. 1. 1957.
Zu 20 und 21) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik.
22. **Nr. 403/13** — Zusatztarifvertrag vom 14. 12. 1956 zum Rahmentarifvertrag vom 19. 3. 1956.
23. **Nr. 403/14** — Lohntarifvertrag vom 14. 12. 1956.
24. **Nr. 403/15** — Gehaltstarifvertrag vom 14. 12. 1956.
Zu 22—24) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau.
Zu 19—24) betr. Arbeitnehmer der Ton-, Quarzit- und Kaolingewinnung, der Betriebe der Industrie feuerfester und säurebeständiger Erzeugnisse.

- Zu 17—24) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, Viktoriastr. 16, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
25. **Nr. 403/9** — Manteltarifvertrag vom 5. 12. 1956 für die Arbeitnehmer der Firma Theodor Stephan KG.
Tarifvertragsparteien:
Firma Theodor Stephan KG., Haiger/Dillkr., und Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum.
26. **Nr. 705/45** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 12. 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt.
27. **Nr. 705/46** — Lohntarifvertrag vom 12. 12. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer des vorstehend genannten Gewerbebezuges.
28. **Nr. 705/47** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 31. 1. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer des vorstehend genannten Gewerbebezuges.
Zu 27 und 28) Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
29. **Nr. 705/48** — Manteltarifvertrag vom 3. 1. 1957 für die in den Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
30. **Nr. 705/49** — Lohntarifvertrag vom 3. 1. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer des vorstehend genannten Gewerbebezuges.
Zu 29 und 30) Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main.
31. **Nr. 804b/33** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 7. 1. 1953.
32. **Nr. 804b/34** — Lohntarifvertrag vom 12. 11. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 31 und 32) Tarifvertragsparteien:
Landesverband Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik Hessen e. V. sowie Landesinnungsverband Hessen des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerks und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
33. **Nr. 804b/35** — Tarifvertrag vom 8. 1. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 20. 12. 1955.
34. **Nr. 804b/36** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 1. 1957 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
35. **Nr. 804b/37** — Zusatzabkommen vom 8. 1. 1957 für Meister in den Fabrikationsabteilungen.
Zu 33—35) Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauerhandwerks sowie Landesverband Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
Zu 31—35) betr. Arbeitnehmer des Heizungsgewerbes und des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauerhandwerks.
36. **Nr. 809/17** — Tarifvertrag vom 6. 12. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 1. 1954.
37. **Nr. 809/18** — Lohntarifvertrag vom 6. 12. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 36 und 37) Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks sowie Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
Zu 36 und 37) betr. gewerblichen Arbeitnehmer des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Hessen.
38. **Nr. 809/19** — Tarifvertrag vom 22. 11. 1956 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 30. 6. 1952, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
39. **Nr. 809/20** — Tarifvertrag vom 22. 11. 1956 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 30. 4. 1953, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband.
Zu 38 und 39) Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V. sowie Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und die vorstehend genannten Arbeitnehmerorganisationen.
Zu 38 und 39) betr. Angestellte des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet.
40. **Nr. 809/21** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 12. 1956 für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen e. V., Frankfurt/Main, sowie Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
41. **Nr. 1100/59** — Tarifvertrag vom 6. 12. 1956 über die Arbeitszeit und die Gehälter der Angestellten in der chemischen Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern, abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG — und dem Verband der weiblichen Angestellten.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
42. **Nr. 1100/60** — Gehaltstarifvertrag vom 14. 12. 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der chemischen Industrie im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
43. **Nr. 1100/61** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 12. 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der chemischen Industrie im Lande Hessen, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main.
Zu 42 und 43) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
44. **Nr. 1102/15** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die kunststoffverarbeitende Industrie im Lande Hessen vom 21. 12. 1956.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, Fachabteilung Kunststoffverarbeitende Industrie und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
45. **Nr. 1200/67** — Lohntarifvertrag vom 12. 12. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der hessischen Textilindustrie.
Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Bad Hersfeld, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/Main.

46. **Nr. 1200/68** — Lohntarifvertrag vom 12. 10. 1956 für das Strickerhandwerk im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet, München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
47. **Nr. 1300/29** — Lohntarifvertrag vom 21. 12. 1956 für die in den Betrieben der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung im Land Hessen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
48. **Nr. 1300/30** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 12. 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Werkmeister des vorgenannten Gewerbebezuges.
Zu 47 und 48) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
49. **Nr. 1303/36** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Heimarbeiter in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie (HPV) — Sozialpolitischer Ausschuß —, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
50. **Nr. 1303e/11** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1956 über Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung für die gewerblichen Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks.
Tarifvertragsparteien:
Bundes-Innungsverband des Buchbinder-Handwerks, Duisburg, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
51. **Nr. 1600/29** — Tarifvertrag vom 28. 2. 1956 über die Vergütungen für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben der Gummiindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummiindustrie und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen.
52. **Nr. 1600/30** — Tarifvertrag vom 30. 11. 1956 über eine Arbeitszeitverkürzung und Neuregelung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer der Kautschukindustrie in den Ländern Niedersachsen und Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der kautschukverarbeitenden Industriebetriebe Niedersachsens sowie Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummiindustrie, Hanau, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
53. **Nr. 1700/37** — Tarifvertrag vom 21. 12. 1956 zur Neuregelung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer des Holzverarbeitenden Handwerks einschließlich des Wagner- und Karosseriebauhandwerks im Lande Hessen.
54. **Nr. 1700/38** — Lohntarifvertrag vom 21. 12. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer des vorstehend genannten Gewerbebezuges.
Zu 53 und 54) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerks Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
55. **Nr. 1700/39** — Tarifvertrag vom 28. 12. 1956 zur Neuregelung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer des Modellbauerhandwerks im Lande Hessen.
56. **Nr. 1700/40** — Lohntarifvertrag vom 28. 12. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer des vorstehend genannten Gewerbebezuges.
Zu 55 und 56) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerks Hessen sowie Modellbauer-Innung des Landes Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
57. **Nr. 1700/41** — Tarifvertrag vom 2. 1. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Holzwerkstätten W. H. Fengler GmbH., Langen/Hess.
Tarifvertragsparteien:
Holzwerkstätten W. H. Fengler GmbH. und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
58. **Nr. 1900/13** — Manteltarifvertrag vom 28. 11. 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Lande Hessen.
59. **Nr. 1900/14** — Tarifvertrag vom 30. 11. 1956 zur Ergänzung des vorstehend genannten Manteltarifvertrages.
60. **Nr. 1910/14** — Lohntarifvertrag vom 20. 12. 1956 für die Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen.
61. **Nr. 1910/15** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 12. 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen.
62. **Nr. 1910b/17** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1956 für die Arbeiter der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
63. **Nr. 1910b/18** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 12. 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 58—63) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.
64. **Nr. 1907b/49** — Manteltarifvertrag vom 1. 12. 1956 für die Arbeitnehmer der milchbe- und verarbeitenden Betriebe einschließlich Schmelzkäsereien sowie Sauermilchkäsereibetriebe im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, sowie Arbeitgeberverband der Molke- und Käsereien Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz.
65. **Nr. 2100/164** — Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung vom 29. 10./5. 11. 1954, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden und der Industriegewerkschaft Bergbau.
66. **Nr. 2100/165** — Rahmentarifvertrag vom 12. 12. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie.
67. **Nr. 2100/166** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1956 zur Ergänzung des vorstehend genannten Rahmentarifvertrages.
Zu 66 und 67) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden.
68. **Nr. 2100/167** — Rahmentarifvertrag vom 12. 12. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie.
69. **Nr. 2100/168** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1956 zur Ergänzung des vorstehend genannten Rahmentarifvertrages.
Zu 68 und 69) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik.
Zu 65—69) Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
70. **Nr. 2102a/8** — Tarifvertrag vom 11. Januar 1957 über Arbeitszeitverkürzung und Neuregelung der Löhne für die Arbeiter des Glaserhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks in Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
71. **Nr. 2203/31** — Tarifvertrag vom 2. 1. 1957 über die Entlohnung der Gelderheber der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen I und II, Bochum.

72. **Nr. 2400/34** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 1. 11. 1956 für den hessischen Groß- und Außenhandel, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
73. **Nr. 2400/35** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 1. 11. 1956, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main.
Zu 72 und 73) Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
74. **Nr. 2500/27** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 12. 1956 für die Angestellten in den Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ und der „Deutschen See“ GmbH.
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei Aktiengesellschaft sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandels-Gesellschaft mbH. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
75. **Nr. 2701/56** — Tarifvertrag für die Teilzahlungsbanken vom 26. 11. 1954.
76. **Nr. 2701/57** — Tarifvertrag vom 27. 12. 1955 zur Änderung des vorstehenden Tarifvertrages.
Zu 75 und 76) Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im DGB, Düsseldorf.
77. **Nr. 2701/58** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1956 für das private Bankgewerbe, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
78. **Nr. 2701/59** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1956 für das private Bankgewerbe, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, dem Deutschen Bankbeamtenverein und dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband.
Zu 77 und 78) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und die vorstehend genannten Arbeitnehmerorganisationen.
79. **Nr. 2702a/65** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 12. 1956.
80. **Nr. 2702a/66** — Tarifvertrag vom 17. 1. 1957 über die Neuregelung der Arbeitszeit.
81. **Nr. 2702a/67** — Tarifvertrag vom 17. 1. 1957 zur Änderung des Tarifvertrages vom 26. 11. 1952.
Zu 79—81) betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes.
Zu 79—81) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V.
82. **Nr. 2702a-1/88** — Tarifvertrag vom 30. 11. 1956 über eine einmalige Zahlung an die Tarifangestellten.
83. **Nr. 2702c-1/89** — Tarifvertrag vom 30. 11. 1956 über eine einmalige Zahlung an die Lehrlinge.
84. **Nr. 2702c-1/90** — Tarifvertrag vom 18. 8. 1956 über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten.
Zu 82—84) betr. Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkassen.
Zu 82—84) Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
85. **Nr. 2702c-2/46** — Tarifvertrag vom 30. 11. 1956 über eine einmalige Zahlung.
86. **Nr. 2702c-2/47** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1956 über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen.
Zu 85 und 86) betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen.
Zu 85 und 86) Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V. sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Hamburg.
87. **Nr. 2702c-4/53** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1956 über eine einmalige Zahlung an die Tarifangestellten.
88. **Nr. 2702c-4/54** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1956 über eine einmalige Zahlung an die Lehrlinge und Anlernlinge.
89. **Nr. 2702c-4/55** — Tarifvertrag vom 1. 9. 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten.
Zu 87—89) betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften einschließlich der Seeberufsgenossenschaft.
Zu 87—89) Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
90. **Nr. 2702c-5/37** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Knappschaften.
Tarifvertragsparteien:
Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
91. **Nr. 2702c-6a/114** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über eine einmalige Zahlung an Arbeiter.
92. **Nr. 2702c-6a/115** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über eine einmalige Zahlung an die Angestellten.
93. **Nr. 2702c-6a/120** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten.
94. **Nr. 2702c-6a/125** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer.
Zu 91—94) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
95. **Nr. 2702c-6a/116** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über eine einmalige Zahlung an Angestellte.
96. **Nr. 2702c-6a/121** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten.
97. **Nr. 2702c-6a/126** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer.
Zu 95—97) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
98. **Nr. 2702c-6a/118** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über eine einmalige Zahlung an Angestellte.
99. **Nr. 2702c-6a/123** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten.
100. **Nr. 2702c-6a/128** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer.
Zu 98—100) abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband.
101. **Nr. 2702c-6a/117** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über eine einmalige Zahlung an Angestellte.
102. **Nr. 2702c-6a/122** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten.
103. **Nr. 2702c-6a/127** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer.
Zu 101—103) abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
104. **Nr. 2702c-6a/113** — Tarifvertrag vom 3. 10. 1956 über den Geltungsbereich von Tarifverträgen.
105. **Nr. 2702c-6a/119** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über eine einmalige Zahlung an Angestellte.
106. **Nr. 2702c-6a/124** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten.
107. **Nr. 2702c-6a/129** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1956 für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer.
Zu 104—107) abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten.
Zu 91—107) betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.
Zu 91—107) Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

108. **Nr. 2702c-15/104** — Tarifvertrag vom 1. 9. 1956 über Sterbegeld für Angestellte der Hamburg-Münchener Ersatzkasse.
Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse — Hauptverwaltung —, Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
109. **Nr. 2702c-5/38** — Tarifvertragliche Vereinbarung vom 21. 12. 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Lohnempfänger der Hessischen Knappschaft Weilburg.
Tarifvertragsparteien:
Hessische Knappschaft, Weilburg/L., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
110. **Nr. 2804/73** — Tarifvertrag Nr. 88 vom 30. 11. 1956 über eine Tätigkeitszulage an Postangestellte der Vergütungsgruppe VIII TO.A in Fernmeldeanlagen der ausländischen Streitkräfte.
111. **Nr. 2804/74** — Tarifvertrag Nr. 90 vom 23. 11. 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zulage an Angestellte.
112. **Nr. 2804/75** — Tarifvertrag Nr. 91 vom 23. 11. 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zulage an Arbeiter.
113. **Nr. 2804/76** — Tarifvertrag Nr. 92 vom 23. 11. 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zulage an Lehrlinge. Zu 110—113) Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand —, Frankfurt/Main.
114. **Nr. 2804/77** — Tarifvertrag Nr. 7 vom 23. 11. 1956 über die Gewährung einer Weihnachtswendung an die Arbeiter und Lehrlinge der Betriebe der Bundesdruckerei.
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand —, Industriegewerkschaft Druck und Papier — Zentralvorstand.
115. **Nr. 2805/133** — Tarifvertrag Nr. 12/156 vom 17. 11. 1956 zur Änderung und Ergänzung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954.
116. **Nr. 2805/134** — Tarifvertrag Nr. 14/56 vom 3. 12. 1956 über eine einmalige Zahlung an die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn.
Zu 115 und 116) Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt/Main.
117. **Nr. 3001/294** — Tarifvertrag vom 23. 11. 1956 über die **3001a/172**
Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte im öffentlichen Dienst.
118. **Nr. 3001/295** — Tarifvertrag vom 23. 11. 1956 über die **3001a/171**
Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten im öffentlichen Dienst.
Zu 117 und 118) Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung.
119. **Nr. 3001/296** — Tarifvertrag vom 30. 12. 1956 über die **3001a/173**
Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Tarifangestellten des Bundes und der Länder.
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —.
120. **Nr. 3001/297** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1956 zur Verbesserung der Lohnverhältnisse der Straßenwärter.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
121. **Nr. 3001/298** — Tarifvertrag vom 15. 12. 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Arbeiter und die Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 3 vom 15. 12. 1955.
122. **Nr. 3001/299** — Tarifvertrag vom 4. 1. 1957 zur Verbesserung der Lohnverhältnisse der Straßenwärter. Zu 121 und 122) Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Verband Deutscher Straßenwärter — Gesamtvorstand.
123. **Nr. 3001/300** — Tarifvertrag vom 29. 12. 1956, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
124. **Nr. 3001/301** — Tarifvertrag vom 29. 12. 1956, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband.
125. **Nr. 3001/302** — Tarifvertrag vom 29. 12. 1956, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten.
126. **Nr. 3001/303** — Tarifvertrag vom 29. 12. 1956, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten.
127. **Nr. 3001/304** — Tarifvertrag vom 29. 12. 1956, abgeschlossen mit dem Berufsverband katholischer Fürsorgerrinnen.
128. **Nr. 3001/305** — Tarifvertrag vom 29. 12. 1956, abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen.
Zu 123—128) betr. Änderung und Ergänzung der Tarifverträge vom 10. 9. 1954 über die Gewährung von Weihnachtswendungen an die Angestellten in den kommunalen Verwaltungen und Betrieben.
129. **Nr. 3001/306** — Tarifvertrag vom 5. 1. 1957 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Angestellten.
130. **Nr. 3001/307** — Tarifvertrag vom 5. 1. 1957 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Angestelltenlehrlinge.
Zu 129—130) abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunal-Beamten- und -Angestellten.
Zu 123—130) Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
131. **Nr. 3001/308** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 70 vom 20. 9. 1956 betr. hessischen Bezirkszusatztarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G.
132. **Nr. 3001/309** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 71 vom 20. 9. 1956 über eine Herabsetzung der Arbeitszeit für das Pflegepersonal in den kommunalen Kranken-, Heil-, Pflege- usw. Anstalten.
133. **Nr. 3001/310** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 73 vom 3. 12. 1956 über eine einmalige Zahlung an das Pflegepersonal in den kommunalen Kranken-, Heil-, Pflege- usw. Anstalten.
Zu 131—133) Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Sondergruppe Kranken-, Pflege-, Heil- und Fürsorgeanstalten und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
134. **Nr. 3001/311** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 74 vom 3. 12. 1956 über eine einmalige Zahlung an Pauschalangestellte.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
135. **Nr. 3001/312** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 75 vom 4. 12. 1956 über eine einmalige Zahlung an die Angestellten, die Gehalt nach dem HGTAV erhalten.
136. **Nr. 3001/313** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 76 vom 4. 12. 1956 über die Neuregelung der Sozialzulagen nach dem HLT Energie und dem HLT Nahverkehr.
137. **Nr. 3001/314** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 78 vom 4. 12. 1956 über eine Neuregelung der Sozialzulagen nach dem HGTAV.
Zu 135—137) Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Gruppe Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas und Wasser), Gruppe Verkehrsbetriebe u. Häfen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen sowie Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

138. **Nr. 3001/315** — Tarifvertragliche Vereinbarung vom 18. 10. 1956 über tarifliche Zulagen für die Gemeindearbeiter der Gemeinde Staffel, Krs. Limburg.
Tarifvertragsparteien:
Gemeinde Staffel, Krs. Limburg und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
139. **Nr. 3001a-1/47** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1956 über die Versorgung der Angestellten mit Ansprüchen aus § 13 der früheren Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
140. **Nr. 3001a-1/48** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Angestellten.
141. **Nr. 3001a-1/49** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Angestelltenlehrlinge.
Zu 139—141) Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —
142. **Nr. 3001a-1/50** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
Zu 139—142) betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
143. **Nr. 3004/64** — Gehalts und Lohntarifvertrag vom 2. 1. 1957.
144. **Nr. 3004/65** — Protokollnotiz vom 2. 1. 1957 zu vorstehendem Tarifvertrag.

Zu 143—144) Hessischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Rundfunk-Union in der Gewerkschaft Kunst im DGB sowie Verband der Berufsjournalisten in Hessen e. V.

145. **Nr. 3004/66** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 1. 1957 für Orchester- und Chormitglieder.
Tarifvertragsparteien:

Hessischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Frankfurt a. M., und Deutsche Orchestervereinigung in der DAG.

146. **Nr. 3004/67** — Lohntarifvertrag vom 2. 1. 1957.

Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen sowie Rundfunk-Union in der Gewerkschaft Kunst im DGB.

Zu 143—146) betr. Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt/Main.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, 19. 2. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
A I b — 2607 — 525/57

240

Neue Anschrift des Hessischen Straßenbauamtes Bensheim

Die neue Anschrift des Hess. Straßenbauamtes Bensheim lautet wie folgt:

Hessisches Straßenbauamt Bensheim,
Bensheim, Gärtnerweg 29, Tel. 2531.

Wiesbaden, 20. 2. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Z 4 b

241

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Regierungsinspektor (BaK)

Verwaltungsangestellter Hans Matheus (23. 1. 57) RP. Da.

zum Regierungsobersekretär

Regierungssekretär (BaL) Otto Hüther (9. 1. 57) LA. Offenbach

zum Polizeiobermeister

Polizeimeister (BaL) Philipp Hild (12. 1. 57) PK. Offenbach

zum Polizeimeister

Polizeihauptwachmeister (BaL) Hans Schneider (4. 2. 57) PK. Lauterbach

zum Polizeimeister (BaK)

Polizeioberwachmeister a. D. Ernst Rasp (22. 1. 57) PK. Heppenheim

zum Polizeihauptwachmeister

Polizeioberwachmeister (BaK) Gustav Polzar (25. 1. 57) PK. Büdingen

zu Polizeihauptwachmeistern (BaK)

Hauptwachmeister der Gendarmerie a. D. Alois Trojovsky (11. 2. 57) PK. Dieburg; Rev.-Oberwachmeister der Schutzpolizei a. D. Josef Sigl (11. 2. 57) PK. Dieburg

zum Kriminalobersekretär

Kriminalsekretär (BaL) Erich Götte (26. 1. 57) KI. Darmstadt

zum Kriminalsekretär (BaK)

der von der Stadt Gießen übernommene Kriminalsekretär Albert Nocker (15. 1. 57) KI. Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsoberinspektor Erich Bodenbender (18. 1. 57)

La. Gießen; Regierungsinspektor Ernst Glaser (12. 1. 57)

RP. Da.; Regierungssekretär Alexander Riedl (10. 1. 57)

PK. Friedberg

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsoberinspektor Heinrich Stein (1. 2. 57) La. Büdingen; Regierungsobersekretärin Marie Meißner (1. 2. 57) RP. Da.

entlassen:

die Polizeihauptwachmeister Clemens Wenning (30. 11. 56) PK. Lauterbach; Erich Scherlo (3. 12. 56) PK. Büdingen.

Darmstadt, 15. 2. 1957

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Oberregierungs- und -veterinärarzt

Regierungsveterinärarzt (BaL) Dr. Otto Feiling (29. 12. 56)

zum Regierungsassessor (BaW)

Assessor Dr. Gerhard Arnold (11. 2. 57)

zum Kriminaloberkommissar

Kriminalkommissar (BaL) Franz Weckwerth, Staatl.Krim.-Kommissariat Fulda (12. 1. 57)

zum Regierungsinspektor (BaL)

Regierungsinspektor z. Wv. Friedrich Hölting (12. 2. 57)

Polizeinspektor z. Wv. Paul Pißler (11. 2. 57)

zum ap. Regierungsinspektor (BaW)

ap. Landeskircheninspektor Friedrich-Wilhelm Biskamp

(1. 2. 57); Büroangestellter, Werner Greiser (12. 2. 57)

zum Polizeiobermeister

Polizeimeister (BaL) Gotthold Schunter, Landrat — PK — Rotenburg (1. 1. 57)

zum Regierungssekretär (BaW)

Verwaltungsangestellter Robert Stutzmann, LA. Frankenberg a. d. Eder (16. 1. 57)

zum Regierungssekretär (BaK)

Polizeisekretär z. Wv. Friedrich Schmuck, LA. Witzenhausen (16. 1. 57)

zum Polizeimeister

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Hans Morgenroth, Landrat — PK — Hünfeld (19. 1. 57)

zum Polizeihauptwachtmeister

der ehem. Feldwebel der Feldgendarmarie (BaK) Ferdinand Schultheiß, Landrat — PK — Hofgeismar (7. 1. 57); der ehem. Hptw. der Gend. (BaK) Wilhelm Kreiß, Landrat — PK — Rotenburg/F. (11. 1. 57); der ehem. Preisprüfer (BaL) Kurt Heinscher, Landrat — PK — Frankenberg (16. 1. 57); die Polizeioberwachtmeister (BaK) Herbert Becker, PVB Kassel (19. 1. 57); Hermann Walley, PVB Kassel (19. 1. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeihauptwachtmeister Hans Krabel, Landrat — PK — Witzenhausen (2. 1. 57); Martin Hillemann, Landrat — PK — Melsungen (24. 1. 57)

entlassen auf eigenen Antrag:

Regierungsassessor Dr. Rudolf-Richard Moll (1. 2. 57) durch Übernahme in die Bundeswehr Polizeihauptwachtmeister Horst Engelbrecht, PVB Kassel (18. 12. 56)

Kassel, 18. 2. 1957

Der Regierungspräsident
Pr/1 Az.: 7 0 16/03 B

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum Regierungs-Oberbauinspektor

Regierungs-Bauinspektor (BaL) Konrad Julius Wentzel (9. 2. 57)

Darmstadt, 15. 2. 1957

Hessische Brandversicherungskammer
P 76/57

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

Schuldienst Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum Hilfsschullehrer

Lehrer (BaL) Roderich Freiherr von Carnap, Treysa-Hephata, Krs. Ziegenhain (28. 12. 56)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK)

die Lehramtsanwärter(innen) Helmut Martan, Leuderode, Krs. Fritzlar-Homberg (22. 1. 57); Albert Engel, Weiterode, Krs. Rotenburg/F. (2. 1. 57); Marie-Luise Fürer, Kassel (10. 1. 57); Ursula Schafft, Kassel (8. 1. 57); Walter Hentschel, Gottstreu, Krs. Hofgeismar (21. 1. 57)

zur techn. Lehrerin (BaK)

die techn. Lehramtsanwärterinnen Hedwig Pott, Eichenberg, Krs. Witzenhausen (14. 1. 57); Waltraud Reichel, Fürstenhagen, Krs. Witzenhausen (28. 1. 57)

zum Lehrer

die Lehramtsanwärter (BaW) Martin Wöske, Gerterode, Krs. Rotenburg/F. (4. 1. 57); Oskar Gabrysch, Wetzlos, Krs. Hünfeld (19. 1. 57)

zur techn. Lehrerin

die techn. Lehramtsanwärterinnen (BaW) Käthe Breuer, Meineringshausen, Krs. Waldeck (31. 12. 56); Senta Lehmann, Wasenberg, Krs. Ziegenhain (11. 1. 57)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaW)

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Dorothea Hentschel, Kassel (29. 1. 57); Helene Kirchner, Niederbeisheim, Krs. Fritzlar-Homberg (31. 12. 56); Martin Trappe, Langenbieber, Krs. Fulda-Land (31. 12. 56)

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW)

Leonore Hänel, Halgehausen, Krs. Frankenberg/Eder (10. 1. 57); Erich Helm, Motzerode, Krs. Eschwege (29. 1. 57); Fritz Dähnrich, Philippsthal, Krs. Hersfeld (26. 1. 57); Dr. Horst Schütt, Bad Sooden-Allendorf, Krs. Witzenhausen (7. 1. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer(innen) Karl Gerlach, Bebra, Krs. Rotenburg/F. (18. 1. 57); Arno Blank, Bebra, Krs. Rotenburg/F. (17. 1. 57); Günther Jäger, Bebra, Krs. Rotenburg/F. (18. 1. 57); Walter Straka, Rotenburg/F. (22. 1. 57); Wolfgang Pitz, Niederasphe, Krs. Marburg-Land (18. 1. 57); Alfred Hahn, Erksdorf, Krs. Marburg-Land (26. 1. 57); Wolfgang Blümel, Veckerhagen, Krs. Hofgeismar (21. 1. 57); Elsa Wiegel,

Merxhausen, Krs. Wolfhagen (4. 1. 57); Kurt Bachmann, Hess.Lichtenau, Krs. Witzenhausen (3. 1. 57); Georg Poersch, Kassel (15. 1. 57); Ilse Lehmann, Kassel (8. 1. 57); Gerhart Dithmar, Kassel (8. 1. 57); Margarete Löwer, Kassel (4. 1. 57); Johannes Schmidt, Kassel (16. 1. 57); Edgar Oschmann, Kassel (16. 1. 57); Willi Bähre, Hess.Lichtenau, Krs. Witzenhausen (28. 1. 57); Robert Schumann, Hess.-Lichtenau, Krs. Witzenhausen (28. 1. 57); Wolfgang Schubotz, Kassel (18. 1. 57); Joseph Franz, Niedervellmar, Krs. Kassel-Land (29. 1. 57); Hildegard Döring, Borken, Krs. Fritzlar-Homberg (8. 1. 57); Erika Klante, Borken, Krs. Fritzlar-Homberg (3. 1. 57); Katharina Fuchs, Oberbimbach, Fulda-Land (9. 1. 57); Annemarie Kurrat, Obervorschütz, Krs. Fritzlar-Homberg (18. 1. 57); Ernst Zentgraf, Großlüder, Krs. Fulda-Land (23. 1. 57); Adolf Biskamp, Im-michenhain, Krs. Ziegenhain (21. 1. 57); Hans Donnevert, Hitzerode, Krs. Eschwege (26. 1. 57)

die techn. Lehrerinnen

Grete Lohfink, Oberkaufungen, Krs. Kassel-Land (10. 1. 57) Elisabeth Röth, Bad Sooden-Allendorf, Krs. Witzenhausen (21. 1. 57)

in den Ruhestand versetzt:

die Hauptlehrer Georg Hein, Michelsrombach, Krs. Hünfeld (1. 3. 57); Paul Friedrich, Wrexen, Krs. Waldeck (1. 2. 57); die Lehrerinnen Hedwig Zobel, Seigertshausen, Krs. Ziegenhain (1. 2. 57); Elisabeth Wagener, Kassel (1. 2. 57); der Lehrer Peter Schmidt, Schwarzenberg, Krs. Melsungen (1. 2. 57)

entlassen:

Lehrerin Magdalene Rohrberg, Kassel (1. 2. 57)

Kassel, 18. 2. 1957

Der Regierungspräsident
Pr/1 Az.: 7 0 16/03 B

Verschiedenes

242

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Februar 1957

(in Tsd. DM)

Aktiva	Veränderungen gegen Vorwoche	
	+	-
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	124 268	108 283
Postscheckguthaben	4	8
Inlandswechsel	140 371	18 998
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	210 294	—
b) angekaufte	895	31 600
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	2	—
b) Ausgleichsforderungen	11 361	—
c) sonstige Sicherheiten	1 150	2 450
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	7 935	1 960
Sonstige Vermögenswerte	40 868	1 740
	<u>546 113</u>	<u>114 743</u>
Passiva	Veränderungen gegen Vorwoche	
	+	-
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	37 372	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	414 418	117 160
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	463	13
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 575	2 397
d) von alliierten Dienststellen	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	19 049	24
f) von ausländischen Einlegern	21 483	291
Sonstige Verbindlichkeiten	403 988	115 065
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	14 753	322
	<u>546 113</u>	<u>114 743</u>

Frankfurt (Main), 16. 2. 1957

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

243 DARMSTADT

Zweckverband Jugendheime für den Kreis Gießen;

hier: Neuaufnahme der Gemeinden Arnburg und Ettingshausen als Mitglieder

Beschluss

Die Gemeinden Arnburg und Ettingshausen im Landkreis Gießen haben unter Anerkennung der Verbandsatzung ihren Beitritt zum Zweckverband Jugendheime für den Kreis Gießen erklärt. Die Mitgliederversammlung des Zweckverbandes hat am 31. August 1956 die Aufnahme der beiden Gemeinden als neue Mitglieder beschlossen.

Auf Grund der §§ 11 und 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) stelle ich fest, daß das nach dem Stand vom 7. Mai 1952 im Staatsanzeiger S. 592 veröffentlichte Verzeichnis der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung des am 18. Januar 1954 (St.Anz. S. 111) und am 5. Juni 1956 (St.Anz. S. 652) erfolgten Zuganges durch die Aufnahme der obengenannten Gemeinden zu ergänzen ist. Dem Zweckverband gehören nunmehr der Landkreis Gießen und 83 Gemeinden dieses Kreises an.

Darmstadt, 18. 2. 1957

Der Regierungspräsident
I/1 — 3 u 06

244

Zweckverband Jugendheime für den Kreis Gießen;

hier: 1. Nachtrag zur Satzung

Beschluss

Die Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Jugendheime für den Kreis Gießen hat am 31. August 1956 beschlossen, daß der „Betrieb“ der Jugendheime lediglich vom Landkreis durchzuführen ist. Dadurch wurde für den § 2 der Satzung vom 4. Juli 1952 folgende Neufassung erforderlich und beschlossen:

„§ 2 Aufgabe

Aufgabe des Zweckverbandes ist der Erwerb, Bau und die Unterhaltung von Jugendheimen, um Kindern und Jugendlichen Erholungsaufenthalte in Erholungsstätten unter Berücksichtigung neuzeitlicher, sozialpädagogischer und jugendpflegerischer Gesichtspunkte zu bieten. Der Verband verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.“

Vorstehende von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß beschlossene Neufassung des § 2 der Satzung vom 4. Juli 1952 wird hiermit gemäß § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 festgestellt.

Darmstadt, 18. 2. 1957

Der Regierungspräsident
I/1 — 3 u 06

245

Amtlicher technischer Sachverständiger für Segelflugzeuge und Segelfluggeräte

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs habe ich mit Wirkung vom 1. 1. 1957 auf Grund des Luftfahrtgesetzes vom 21. 8. 1936 (RGBl. I S. 653), der Verordnung über den Luftverkehr vom 21. 8. 1936 (RGBl. I S. 659) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen den Ing. Walter Wohldorf, Gewerbeoberlehrer i. R., geb. am 20. 2. 1898 in Neumünster, wohnhaft in Darmstadt, Spessartring 27, zum amtlichen technischen Sachverständigen für Segelflugzeuge und Segelfluggeräte bestellt.

Darmstadt, 16. 1. 1957

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 m 02/03 (E)

246 KASSEL

Verlust von Ausweisen nach dem Bundesvertriebenengesetz

Die nachstehend aufgeführten Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweise (Erstausfertigungen) sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

A Nr. 6239/11966 Kneisel, Elisabeth, Dreihäuser, Krs. Marburg; A Nr. 6233/7314 Grünwald, Felicitas, München-Harlaching; A Nr. 6243/5510 Zweig, Gertrud, Witzenhausen; A Nr. 6237/06765 Görlich, Horst, Odensachsen, Krs. Hünfeld;

A Nr. 6237/02312 Atzler, Franz, Kirchhasel, Krs. Hünfeld; A Nr. 6235/9464 Schön, Anton, Philippsthal, Krs. Hersfeld; A Nr. 6235/9493 Schön, Anna, Philippsthal, Krs. Hersfeld; A Nr. 6235/5691 Schleinig, Peter, Neuses, Krs. Gelnhausen; A Nr. 6235/10938 Kühn, Gerhard, Bad Hersfeld; A Nr. 6213/266 Stadler, Wolfgang, Marburg/L.; A Nr. 6242/382 Kirst, Hans, Korbach, Krs. Waldeck; A Nr. 6242/3816 Horak, Alfred, Netze, Krs. Waldeck.

Kassel, 5. 2. 1957

Der Regierungspräsident
I/5 Az. 58 e 02/01

247

Jagdausübung auf Fasanenhähne während der allgemeinen Schonzeit

Zur Lenkung der Niederwildhege wird gemäß § 27 a der 1. DVO zum Hess. Ausf. Gesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 31. 5. 1955 (GVBl. S. 25) die Jagdausübung auf Fasanenhähne (Einzelabschuß) während der allgemeinen Schonzeit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederorke, Kreis Frankenberg/Eder bis einschließlich 31. März 1957 zugelassen.

Kassel, 12. 2. 1957

Der Regierungspräsident
III/14 Az. 88 d 06

248

Widerruf einer öffentlichen Bestellung als fliegerärztlicher Sachverständiger

Wegen Verlegung des Wohnsitzes ist die von mir am 18. 11. 1954 (St.Anz. 1955 S. 35 Ziffer 38) erfolgte Bestellung des Herrn Dr. med. Hans Jahrmärker, Marburg a. d. L., als ständiger Vertreter des fliegerärztlichen Sachverständigen Herrn Prof. Dr. Schnell erloschen.

Kassel, 18. 2. 1957

Der Regierungspräsident
I/8 Pol. Az.: 66 m — 28/05

249 WIESBADEN

Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen

Mit Verfügung vom heutigen Tage erkläre ich

- a) den Vertriebenenausweis A Nr. 6313/25640, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,
- b) die zusätzliche Bescheinigung über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling I 4 — 58 f — 02/03 FLA/S 25596, ausgestellt am 24. 11. 1955 vom Regierungspräsidenten Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —, des Gerhardt Seckmeyer, geboren am 20. 5. 1921 in Kaaden/CSR, wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Loreleiring 4, für ungültig, da sie der Ausweisinhaber verloren hat.

Wiesbaden, 12. 2. 1957

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 f — 02/03 FLA/S 25596

250

Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen und Wägers

Ich habe Herrn Max Lehmann in Frankfurt/Main, Mörfelder Landstraße 110, als Schätzer und Sachverständigen sowie als Wäger für Getreide, Mehl, Futtermittel, Saaten und Hülsenfrüchte bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 14. 2. 1957

Der Regierungspräsident
III A 1 Az.: 73 a 04/03/20

251

Genehmigung zur weiteren Jagdausübung auf Fasanenhähne in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reiskirchen/Krs. Wetzlar

Gemäß § 27 a der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 31. 5. 1955 (GVBl. S. 25) wird zur Lenkung der Fasanenhege der Einzelabschuß von Hähnen in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reiskirchen/Krs. Wetzlar bis zum 28. 2. 1957 genehmigt.

Wiesbaden, 23. 2. 1957

**Der Regierungspräsident
als Obere Jagdbehörde**
III C 4 Nr. 26/57 Az. 88-d-06

Buchbesprechungen

Tatsachen über Deutschland. Von Professor Dr. Helmut Arntz, Referent im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 208 S. DM 7,90. Verlag Volk und Heimat, München.

Auch wer überzeugt ist, über das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland im Bilde zu sein, wird bereits beim ersten flüchtigen Durchblättern dieses Taschenbuches erkennen, wie wenig fundiert diese Kenntnis vielfach ist. Das Buch versucht, einen Gesamtüberblick über das heutige Deutschland zu geben. Es tut dies nicht in trockener, schulmeisterlicher Form, sondern greift die wesentlichsten Tatsachen aus allen Gebieten heraus und schildert sie in knapper und anschaulicher Weise. Zahlreiche Bildtafeln illustrieren den Text; viele Tabellen und Übersichten dienen zur Unterstützung des Gesagten.

Das Werk kann und will kein statistisches Handbuch sein, noch weniger will es zahlreiche wissenschaftliche Fachwerke ersetzen. Die Darstellung ist überall leicht verständlich gehalten.

Das Buch gliedert sich in vier Abschnitte: Politik, Wirtschaft, soziales Leben und Kultur.

Der Teil „Politik“ gibt einige geschichtliche Hinweise und behandelt eingehender die Entwicklung von 1945 bis heute. Im folgenden seien nur einige Kapitelüberschriften genannt, die den weitgespannten Rahmen kennzeichnen: Landschaft, Klima, Bodenschätze, Fläche und Bevölkerung, Vertriebene, Verfassung, die Gesetzgebung, die Ostgebiete, das Saargebiet, auswärtige Politik, öffentliche Meinung, Parteien und Wahlen.

Der Abschnitt „Wirtschaft“ gibt u. a. eine Übersicht über die berufliche Gliederung, das Sozialprodukt, über Ernährung, Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel, ferner über öffentliche Verwaltung und Steuern, Geld und Kredit sowie über die Preisentwicklung. Gerade in diesem Abschnitt ist in der Text viel Zahlenmaterial eingestreut, das jedoch geschickt ausgewählt ist.

In einem weiteren Abschnitt, „Soziales Leben“ betitelt, werden so weitgespannte Themen wie die soziale Struktur, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften, Versicherung und Fürsorge, Frauen und Jugend, die Kirchen, Rechtspflege, Gesundheitswesen, Sport und Erholung behandelt.

Schließlich werden unter der Überschrift „Kultur“ alle Bereiche des kulturellen Lebens, der Wissenschaft und der Kunst, einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen, gestreift.

Das ansprechende Buch dürfte einen großen Kreis von Interessenten finden. Eigentlich gehört es in die Hand jedes Staatsbürgers. Von besonderem Wert wird es jedoch für den staatskundlichen Unterricht sein. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Bundesentschädigungsgesetz. Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Gesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes im Inland und im Ausland, Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung und Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland nebst einem Anhang aller einschlägigen Bestimmungen. Kommentar von Dr. Georg Blessin, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium, Hans Wilden, Bundesrichter am Bundesgerichtshof, und Hans Georg Ehrig, VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR in Frankfurt/M. 2., völlig neugestaltete Auflage, 1957. XV, 1323 Seiten gr. 8°. In Leinen DM 52,-. Verlag G. H. Beck, München und Berlin.

Nachdem Bundestag und Bundesrat das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Sommer 1956 verabschiedet hatten, und das Bundesentschädigungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung verkündet wurde, ergab sich für den Verlag die Notwendigkeit, seinen Kommentar überarbeiten zu lassen. Dies war um so notwendiger als das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in langen Beratungen der zuständigen Ausschüsse des Bundestages grundlegend geändert und zum Teil auch neu gestaltet wurde. Die 1. Auflage des Kommentars Blessin-Wilden, die vielfach den Entscheidungen der Behörden und Gerichte zugrunde gelegt wurde, erfreute sich allgemeiner Beliebtheit. Die 2. Auflage, die eigentlich ein Kommentar des neuen Gesetzes ist, hat einmal dadurch sehr gewonnen, daß sich die Verfasser etwas mehr Zeit ließen und dadurch in die Lage versetzt wurden, tiefer in die Materie einzudringen, zum anderen ist zu beachten, daß die Verfasser — zumindest was Herrn Ministerialrat Dr. Blessin anbetrifft — aktiv an der Novellierung des Gesetzes mitgearbeitet haben und daher besser als gewöhnliche Bürger die Auffassung des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen können. Es herrscht also gar kein Zweifel darüber, daß Herr Ministerialrat Dr. Blessin als zuständiger Referent des Bundesfinanzministeriums ein hervorragender Sachkenner ist, und daß auch Herr Bundesrichter Wilden und Herr VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR Ehrig seit vielen Jahren stark mit der Wiedergutmachungsarbeit verbunden sind.

Bei der Fülle des Stoffes, der bewältigt werden mußte, ist zu loben die knappe und klare Ausdrucksweise der Verfasser. Es hieße diese überfordern, wenn man verlangen wollte, daß in diesem Kommentar eine Patentlösung für jede schwierige Rechtsfrage des Entschädigungsrechts enthalten sein müßte. Viele Streitfragen sind in dem sehr umfangreichen Werk (1323 Seiten gegenüber 591 Seiten der 1. Auflage) behandelt, wenn auch nicht jede Ansicht die Billigung der Fachleute finden wird. Sicher haben sich die Verfasser bei der Auslegung der Gesetze nicht von fiskalischen Gesichtspunkten leiten lassen. Inzwischen mußte aber die Praxis Lösungen finden, die sich nicht mit der in diesem Werk vertretenen Auffassung decken. Es mag noch hinzukommen, daß die Zusammenarbeit von drei sehr wohl bekannten Fachleuten zwar einen Gewinn bedeutet, auf der anderen Seite aber die Auffassungen der Verfasser sich nicht immer bis ins Letzte koordinieren ließen. So ist z. B. unter § 4 Anm. 21 zum Begriff der Deportation ausgeführt, daß darunter eine Verbringung an einen innerhalb oder außerhalb der nationalsozialistischen Einflußsphäre gelegenen Ort zu verstehen ist. Demgegenüber wird in § 15 Anm. 8. nur die Verbringung an einen Ort innerhalb der national-

sozialistischen Einflußsphäre als Deportation angesehen. Davon abgesehen scheint überhaupt die Auslegung des Begriffs der Deportation bedenklich, wenn der Kommentator des § 4 meint, daß der Zweck der Deportation lediglich in der Verbringung an einen anderen Ort und nicht zugleich in der Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung bestand. M. E. wird hier dem allgemeinen Sprachgebrauch doch etwas Gewalt angetan. Dies führt im übrigen bei der Auslegung des § 141 (Soforthilfe für Rückwanderer) zu Konsequenzen, die nicht vertretbar sind, da die im Verfolg der sogenannten Endlösung nach dem Osten „deportierten Juden“ sämtlich keine Soforthilfe erhalten könnten, da sie regelmäßig in Haftstätten verbracht wurden, demnach im Sinne der Kommentierung keine Deportation vorliegt (§ 141 Anm. 9). In diesem Zusammenhang kann auch dem Verfasser nicht gefolgt werden, wenn er fordert, daß für die Gewährung der Soforthilfe nach § 141 eine „Rückkehr“ nach dem 8. Mai 1945 erforderlich sei. Der Begriff der Rückkehr ist in § 141 nicht enthalten. Für seine Einführung besteht keine Notwendigkeit. M. E. ist sie darüber hinaus nicht einmal mit dem Gesetz vereinbar. Maßgeblich ist allein, daß der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Gesetzes genommen wurde. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen eine Rückkehr vor dem 8. Mai 1945 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgte (und zwar eine zwangsweise z. B. in ein Konzentrationslager), jedoch der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt erst nach dem 8. Mai 1945 wieder im Bundesgebiet genommen werden konnte.

Sehr beachtlich und für die Praxis förderlich sind die Ausführungen, die über die Eingruppierung in eine vergleichbare Beamtengruppe beim Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen gemacht wurden (§ 76 Anm. 8). Es ist zu hoffen, daß die den Entschädigungsbehörden bei der Lösung der vielen Streitfragen, die in diesem Zusammenhang in der täglichen Praxis auftreten, eine starke Hilfe sein werden. Hervorzuheben ist auch die Bemerkung über die Freiheitsentziehung durch ausländische Staaten (§ 43 Anm. 31 bis 33). Wenn auch bereits der Wortlaut des Gesetzes gegenüber dem früheren Rechtszustand zu einer erheblichen Klärung der bestehenden Streitfragen beigetragen hat, so darf das Verdienst des Bearbeiters nicht unterbewertet werden, der hier eine erschöpfende Zusammenstellung und Darlegung der einschlägigen Fragen gebracht hat. Demgegenüber kann den Verfassern nicht vollständig beigetreten werden hinsichtlich der Ausführungen, die über die Rückerstattungsvergleiche gemacht wurden (§ 60 Anm. 25 und 26). Die Unterscheidung zwischen Nachzahlungsanspruch und Abfindungsvergleich dürfte m. E. der Praxis nicht sehr viel weiterhelfen, da der Unterschied zwischen beiden Begriffen nur sehr schwierig festzustellen sein wird. Immerhin ist dem Verfasser zugute zu halten, daß er diese Schwierigkeit selbst gesehen hat. Letztlich gehen die Unklarheiten über die Regelung dieser Fälle wohl auch zu Lasten des Gesetzgebers, der es leider unterlassen hat, die einschlägige Bestimmung des § 60 so zu fassen, daß die wichtigsten Fallgruppen eindeutig untergebracht wurden.

Im Wiedergutmachungsrecht für den öffentlichen Dienst ist nach Verkündung des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesgesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGÖD) die ursprüngliche Gesetzesstruktur wesentlich erhalten geblieben. Seinem Inhalt nach wurde das BWGÖD teils nicht unerheblich erweitert, zum anderen Teil verändert. Hierbei sind aus der bisherigen Handhabung des Gesetzes sich ergebende Notwendigkeiten vielfach berücksichtigt worden. Daneben blieben zahlreiche Wünsche und Forderungen unerfüllt, weil sie nach der Auffassung des Gesetzgebers mit den Grundprinzipien des Wiedergutmachungsrechts und der Tatsache, daß es sich bei dem BWGÖD letztlich um ein „Dienstrecht“ handelt, nicht zu vereinbaren waren. Die Hoffnung, im BWGÖD in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes die Rechtsgrundlage zu finden, mit der dieser Aufgabenkreis abschließend bearbeitet werden kann, wird aber voraussichtlich unerfüllt bleiben. Initiativentwürfe zu weiteren Änderungsgesetzen liegen bereits vor, die Entwicklung ist also immer noch im Fluß. Auch das BWGÖD in seiner derzeitigen Fassung ist ein Kompromiß, in dem sich mancherlei widersprechende Konzeptionen vereinigt haben.

Der Kommentator des BWGÖD kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet aufmerksam verfolgt und — soweit sie der Novellierung des Gesetzes standgehalten hat — auch nachhaltig und gründlich gewürdigt zu haben. Er beschränkt sich nicht auf die Erläuterung des Gesetzestextes, sondern verwertet in anerkannter Weise Rechtsprechung und Erfahrungen der Praxis und setzt sich mit widersprechenden Meinungen teilweise recht eingehend auseinander.

Auch dieser an Umfang, Inhalt und Gründlichkeit die 1. Auflage erheblich übertreffende Kommentar-Teil kennzeichnet das erfolgreiche Bestreben der Autorengemeinschaft, dem mit diesen Gesetzen befaßten Personenkreis ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, das ihn in die Lage versetzt, die Gesetze auch zu praktizieren. Die Auslegung ist dabei großzügig und verliert sich nicht in kleinliche Nebensächlichkeiten, trägt damit in vollem Umfang dem Willen des Gesetzgebers Rechnung. Daß immer noch Fragen ungelöst bleiben, geht nicht zu Lasten des Kommentators, sondern ist im wesentlichen im Kompromißcharakter des Gesetzes begründet.

Dem Verlag ist zu danken, der im Anhang nicht nur alle anderen Entschädigungsbestimmungen aufgenommen hat, sondern daß diese auch eingehend besprochen und erläutert worden sind. Das vorliegende Werk stellt allein deshalb schon ein unschätzbares Hilfsmittel für alle Belange der Praxis dar. Zu loben ist ferner, daß in stark vermehrtem Umfang die einschlägige Rechtsprechung zitiert ist.

Schließlich soll noch aufmerksam gemacht werden auf die sehr klare Darstellung der Entwicklungsgeschichte, die noch einmal die ganze Schwierigkeit der Aufgabe beleuchtet, die dem Gesetzgeber gestellt war.

Es bleibt zu sagen, daß die Anschaffung des Werkes jedem, der sich eingehender mit der Materie beschäftigen will oder muß, warm empfohlen werden kann.

Ministerialrat Oppenheimer

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1957

Samstag, den 9. März 1957

Nr. 10

Veröffentlichungen

680

Baulandumlegung in Kelkheim-Münster

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz in der Gemarkung Münster für das Gebiet „Hinter der Hofraithe“ zwischen der Frankfurter Straße - Borngasse - Taunusstraße - Zeilsheimer Straße - der Königsteiner Eisenbahn und der Lorsbacher Straße (Flur 10 und 11) beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus, Frankfurt (Main)-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, vom 12. März 1957, 2 Wochen, also bis zum 25. März 1957, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am 4. April 1957, von 15.00 bis 17.00 Uhr, im Gasthaus Gasser in Kelkheim-Münster, Frankfurter Straße, verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 28. 2. 1957

Der Kreisausschuß
des Main-Taunus-Kreises
als Umlegungsbehörde

681

Einziehung eines Wegestückes

Die Gemeinde Garbenheim beabsichtigt, ein Teilstück des öffentlichen Weges, Flur 14, Flurstück 305, Gemarkung Garbenheim, in einer Größe von etwa 40 qm einzuziehen. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekanntgemacht, daß Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Garbenheim, 28. 2. 1957

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

682

Einziehung eines öffentlichen Gäßchens im Stadtbezirk Marburg a. d. L.

Das im Besitz der Stadt befindliche Gäßchen Flur 9 Nr. 161/58 der Gemarkung

Ockershausen an der Hospitalwaldstraße soll eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Unterzeichneten geltend zu machen.

Marburg (Lahn), 23. 2. 1957

Der Magistrat
Dr. Bernt, Stadtbaurat

Gerichtsangelegenheiten

683

Aufgebote

F 3/56: Der Arbeiter Heinrich Koch in Mittelgründau — vertreten durch Rechtsanwalt Kärcher in Büdingen — hat gem. § 927 BGB beantragt, als Eigentümer auszuschließen: a) bezüglich des Grundstücks Grundbuch für Mittelgründau Bd. III Bl. 231 Fl. 2 Nr. 19, Ackerland am Kartoffelberg, 1102 qm, den Tagelöhner Georg Schmidt von Mittelgründau, b) bezüglich des Grundstücks Grundbuch für Mittelgründau Bd. III Bl. 232, Fl. 1 Nr. 408, Gartenland auf dem Lehen, 141 qm, Margarethe Schmidt, geb. Hartwig, Ehefrau des Tagelöhners Georg Schmidt in Mittelgründau. Die Vorgenannten im Grundbuche als Eigentümer Eingetragenen werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 9. 8. 1957, vorm. 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zi. Nr. 10, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Büdingen, 22. 2. 1957

Amtsgericht

684

2 E 5/56 — Beschluß: Die durch Beschluß des Amtsgerichts in Fritzlar vom 26. 2. 1948 — E 1/47 — wegen Verschwendung angeordnete Entmündigung der Witwe Rosemarie Tinzmann, geb. von Drebber, geboren am 15. 11. 1902 in Preuß. Stargard, wohnhaft in Hofgeismar, Hess. Siechenhaus, wird wieder aufgehoben, weil der Grund der Entmündigung weggefallen ist (§ 6 Abs. II BGB). Die Kosten des Verfahrens hat die Entmündigte zu tragen.

Hofgeismar, 11. 2. 1957

Amtsgericht

685

3 F 1/57: Der Landwirt Ludwig Thiele in Dalwigkthal — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Prinz in Korbach — hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die auf dem Grundbuchblatt von Dalwigkthal, Band 2, Blatt 50, in Abteilung III unter Nr. 9 für die Spar- und Darlehnskasse in Sachsenberg eingetragene Hypothek in Höhe von 2000,— GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Juni 1957 — 9 Uhr vormittags — vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumel-

den und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Korbach, 26. 2. 1957

Amtsgericht

686

10 F 53/56: Der Arbeiter Wilhelm Schmagold in Sandershausen (Kreis Kassel), Im Loch 2, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Sandershausen, Blatt 312, in Abt. III unter Nr. 2; für die Kreissparkasse in Kassel eingetragene Hypothek von 3000,— GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Juni 1957, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 26. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 10

687

F 3/57: Der Fuhrunternehmer Martin Schaub und dessen Ehefrau Martha Elisabeth, geb. Weissenborn, beide in Bebra, Oststraße 15, haben das Aufgebot der Gläubiger der im Grundbuch von Bebra, Blatt 864 in Abteilung III, unter Nr. 5 u. 8, für die Firma N. Wiegand in Bebra bzw. die Firma Salomon Katz in Bebra eingetragenen Hypotheken im Betrage von 750,— GM bzw. 3000,— RM beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. April 1957, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Rotenburg (Fulda), 23. 2. 1957

Amtsgericht

688

Güterrechtsregister

73 GR 6236 A: Kaufmann Kurt Selter und Marianne, geb. Schmidt, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6237 A: Angestellter Hans Hofmann und Lore, geb. Manshardt, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6238 A: Installateur Paul Wendt und Ilse, geb. Rödiger, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6239 A: Kaufmann Arthur Litwak und Bacha, geb. Siwkowicz, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6240 A: Versicherungsvertreter Karl Mühleck und Maria, geb. Häfner, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6241 A: Kraftfahrer Heinrich Aberle und Marianne, geb. Ullrich, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 23. Januar 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6242 A: Telegraphenwerkmeister Rudolf Herborn und Regina, geb. Much, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt (Main), 4. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 73

689

Neueintragungen:

2 GR 1559, 14. 2. 1957: Durch Vertrag vom 5. Februar 1957 haben die Eheleute Kraftfahrer Otto Heddrum in Gießen und Else, geb. Pauland, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

2 GR 1560, 15. 2. 1957: Durch Vertrag vom 26. Januar 1957 haben die Eheleute Landwirt Josef Mayer in Treis a. d. Lumda und Emmi Katharine, geb. Göbel, die all-gemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Gießen, 28. 2. 1957

Amtsgericht

690

Handelsregister

A 170 — 17. 11. 56: Rosenapotheke Trendelburg, Pächter Apotheker Philipp Arnold, Trendelburg. Pächter: Apotheker Philip Arnold in Trendelburg. Der Übergang von Aktiven und Passiven auf den Pächter ist ausgeschlossen.

Karlshafen, 23. 2. 1957

Amtsgericht

691

Musterregister

M. R. 77: In das Musterregister wurde eingetragen: Maria Soell Papierverarbeitung G. m. b. H. Oberschmitt/Oberhessen. Ein Musterpaket Nr. 39, enthaltend 61 Muster, bedruckter Papiere zum Einwickeln von Süßwaren, Pharmazeutika, Margarine, Seife und Brot als Flächenerzeugnis. Schutzfrist: 3 Jahre. Angemeldet: 15. Januar 1957, 9.30 Uhr.

Nidda, 17. 1. 1957

Amtsgericht

692

Vereinsregister

Neueintragungen:

VR 99, 26. 2. 1957: Unterstützungskasse der Granit- und Syenitwerke Karl Kreuzer eingetragener Verein in Bensheim.

VR 100, 26. 2. 1957: Tennisclub Heppenheim, eingetragener Verein, Sitz: Heppenheim a. d. B.

VR 101, 26. 2. 1957: Gesangverein Sängerkreis 1832 in Zwingenberg.

Bensheim, 26. 2. 1957

Amtsgericht

693

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt/M.

73 VR 2924 — 2. 2. 1957 — Bundesvereinigung der Röntgenfachärzte.

73 VR 2925 — 6. 2. 1957 — Bundesverband der Realrechtsapotheker, Landesgruppe Hessen.

73 VR 2926 — 6. 2. 1957 — Kronberger Freigehege für Tierforschung.

73 VR 2927 — 12. 2. 1957 — Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

73 VR 2928 — 20. 2. 1957 — Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund).

73 VR 2929 — 20. 2. 1957 — Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie.

73 VR 2930 — 20. 2. 1957 — „Die Freizeit“.

73 VR 2931 — 22. 2. 1957 — Deutsch-Arabische Vereinigung.

73 VR 2932 — 25. 2. 1957 — Jehovas Zeugen Versammlung Frankfurt/Main-Nord.

Frankfurt (Main), 4. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 73

694

73 VR 2841: Unterstützungseinrichtung der Büchergilde Gutenberg, Verlagsgesellschaft mbH., Frankfurt (Main). Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung v. 4. Oktober 1956 zum 31. Dezember 1956.

Frankfurt (Main), 22. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 73

695

Neueintragungen:

2 VR 294 — 14. 2. 1957: Betriebsunterstützungseinrichtung der Handels- und Gewerbebank e.G.m.b.H. in Gießen: Sitz des Vereins ist Gießen.

2 VR 295 — 20. 2. 1957: Deutsche Radio-Evangelisation: Sitz des Vereins ist Gießen.

2 VR 297 — 21. 2. 1957: Jugendheim Kurt Schumacher: Sitz des Vereins ist Gießen.

Gießen, 28. 2. 1957

Amtsgericht

696

VR 54 — Neueintragung: Sportverein Germania 1926, Langenschwarz mit dem Sitz in Langenschwarz.

Hünfeld, 20. 2. 1957

Amtsgericht

697

5 VR 398: Turnverein Rembrücken. Sitz: Rembrücken.

Offenbach (Main), 1. 3. 1957

Amtsgericht

698

Vergleiche — Konkurse

2 VN 1/56 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Abhau, Alleininhaber der bisher in Gashol bei Rhoden unter der nicht eingetragenen Firma Gebrüder Abhau betriebenen Ziegelei, wohnhaft in Rhoden, Langestraße 250, wird heute, am 26. Februar 1957, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff. VO entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer Kassel auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Der Rechtsanwalt Kurt Henschel in Arolsen wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 20. März 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 23, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Arolsen, 26. 2. 1957

Amtsgericht

699

N 1/57 — Beschluß: Nachdem der Gartenmeister Walter Müller in Philipps-thal/Werra den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen heute gestellt hat, wird dem Schuldner zur Sicherung der Masse allgemein verböten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen. (Allgemeines Veräußerungsverbot.) Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Bad Hersfeld, 2. 3. 1957

Amtsgericht

700

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Schickel in Niederselters soll Schlußverteilung erfolgen.

Zur Verfügung stehen insgesamt 683,05 DM. Zu berücksichtigen sind die nach § 61/1 KO bevorrechtigten Forderungen mit einer Gesamtsumme von 1353,63 DM, so daß eine Quote von 50,46% entfällt. Alle weiteren bevorrechtigten Gläubiger sowie alle nicht-bevorrechtigten gehen leer aus. Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Camberg zur Einsicht auf.

Camberg (Taunus), 18. 2. 1957

Der Konkursverwalter

Marx, Rechtsanwalt u. Notar

701

6 N 38/54 — Beschluß: Konkursverfahren Kaufmann Rolf Traiser, Darmstadt, Elisabethenstraße 55. Das Konkursverfahren wird mangels ausreichender Masse eingestellt.

Darmstadt, 15. 12. 1956 Amtsgericht, Abt. 6

702

N 5/57 — Beschluß: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Heinrich Bastian in Wissembach/Dillkreis, Inhaber der eingetragenen Firma gleichen Namens, wird das Verfahren eingestellt. Zugleich ist durch Beschluß vom 9. Februar 1957, der am 21. Februar 1957 rechtskräftig geworden ist, über das Vermögen des Schuldners das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Leuschner in Dillenburg. Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1957 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Zinsen sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der KO bezeichneten Gegenstände: 23. März 1957, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. März 1957, 9.00 Uhr, vor dem bezeichneten Gericht in Dillenburg, Zimmer Nr. 23. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus

der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 14. März 1957 anzuzeigen.

Dillenburg, 28. 2. 1957 **Amtsgericht**

703

6 N 21/54 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Josef Thriene, Grebendorf, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 5. April 1957, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zi. 4, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht beizutreibenden Außenstände sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 695,80 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 20,— DM festgesetzt.

Eschwege, 26. 2. 1957 **Amtsgericht, Abt. II**

704

6 N 19/54 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts und Siedlers Friedrich Kobold, Harmuthshausen/Datterode, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 5. April 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der etwaigen Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer etwaigen zusätzlichen Vergütung an den Verwalter sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 528,96 DM festgesetzt.

Eschwege, 26. 2. 1957 **Amtsgericht, Abt. II**

705

81 N 241/53 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Johann Hensel, Frankfurt (Main), Saalburgallee 37, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind festgesetzt: a) Vergütung: RA Dr. Heuer DM 400,—, Hammer und Ruoff je DM 300,—, b) Auslagen: RA Dr. Heuer DM 10,80, Hammer DM 5,20 und Ruoff DM 4,90.

Frankfurt (Main), 22. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

706

81 VN 4/57 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Rauchwaren-Handelsgesellschaft Westphal K.G., Frankfurt (Main), Niddastraße 56 (Biberhaus), wird heute, am 25. Februar 1957, 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt (M.), Eckenheimer Landstraße 38, Telefon-55 62 01, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird

auf den 5. April 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden.

Frankfurt (Main) 25. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

707

81 N 15/54 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters Wilhelm Schmidt, Frankfurt (Main), Antoniusstraße 20, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 25. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

708

81 N 35/56 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Helga Schäfer, geb. Heuermann, Frankfurt (Main), Mörfelder Landstraße 44, Inhaberin des Buchverleihgeschäfts „Die Bücherpost“, Frankfurt (M.), Mörfelder Landstraße 50, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses — sowie zur Beschlußfassung über die Genehmigung des von dem Konkursverwalter abgeschlossenen Geschäftsveräußerungsvertrags - Termin auf den 29. März 1957, 10.45 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 23. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

709

81 N 65/57 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmannes Theodor Röder, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 288, und Rothenbach (Westerwald), angeblich Inhaber einer chem. techn. Fabrik in Langenhan (Westerwald), mit Hauptniederlassung in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 288, wird heute, am 28. Februar 1957, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Morgen, Frankfurt (Main), Unterlindau 87, Telefon Nr. 72 26 78, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. 4. 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 5. April 1957, vormittags 11.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. April 1957, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Gebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben,

nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. 4. 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 28. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

710

81 N 80/57 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Diana-Autoverleih G.m.b.H., Frankfurt (M.), Bettinastraße 6—8, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 25. Februar 1957, 9.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Mückenberger, Frankfurt (Main), Rathenauplatz 8, Tel. 9 54 86, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. 4. 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 5. April 1957, 10.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. April 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, 3. Stock, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. 4. 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 25. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

711

3 N 2/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Albert Georg Heinrich Schneider, wohnhaft gewesen in Hausen-Arnsbach/Ts., wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Usingen Taunus), 15. 2. 1957 **Amtsgericht**

712

VN 2/54 — **Beschluß:** Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Adolf Grebing, Wiesbaden, Friedensstraße 20, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Sick, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 70, Alleininhaber der Firmen „Baubedarf Adolf Grebing in Wächtersbach“ und „Sanitor“ Adolf Grebing in Wiesbaden, wird aufgehoben, nachdem Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 1. September 1954 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat. Die gegen den Schuldner erlassene Verfügungsbeschränkung ist außer Kraft getreten.

Wächtersbach, 20. 2. 1957 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

713

2 K 5/55 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Twiste, Band 7, Blatt 182A, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Twiste, Flur 9, Flurstück 35/8, Lieg.-B. 306; Ackerland, der Kohlhagen, 25,01 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Twiste, Flur 12, Flurstück 321/4, Lieg.-B. 306, Hof- und Gebäudefläche (234), 5,47 Ar; Gartenland 6,40 Ar; Grünland (Obstbäume) 10,00 Ar; Hutung (Obstbäume), Am Drieltange, Haus Nr. 201, 19,00 Ar, sollen am 26. April 1957, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Rauchstraße 7, Zimmer 23 — durch **Zwangsvollstreckung** — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 7. Oktober 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Holzkaufmann Hubert Lahme in Twiste. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) für lfd. Nr. 2: 900,— DM, b) für lfd. Nr. 3: 21 600,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. Wer das Grundstück lfd. Nr. 2 ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamts Korbach; ohne diese Genehmigung können wirksame Gebote nicht abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 25. 2. 1957 **Amtsgericht**

714

K 6/56: Die im Grundbuch von Bonbaden Band 26, Blatt 26, eingetragenen Grundstücke, Nr. 44, Gemarkung Bonbaden, Flur 1, Flurstück 41, Grünland, im untersten Brühl, 27,54 Ar; Nr. 45, Gemarkung Bonbaden, Flur 5, Flurstück 102, Ackerland auf dem Langzahl, 30,17 Ar; Nr. 46, Gemarkung Bonbaden, Flur 14, Flurstück 28, Grünland, Unland auf dem Platz, 7,10 Ar; Nr. 47, Gemarkung Bonbaden, Flur 14, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 61, 2,97 Ar; Nr. 48, Gemarkung Bonbaden, Flur 16, Flurstück 29, Ackerland auf dem Grünkleinstück, 3,37 Ar; Nr. 49, Gemarkung Bon-

baden, Flur 13, Flurstück 63/2, Ackerland, im Boden, 2,65 Ar, sollen am Freitag, den 3. Mai 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. Oktober 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Metzger Wilhelm Uhl in Bonbaden. Als Bieter wird nur zugelassen, wer eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Wetzlar vorlegt. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 19 450,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 23. 2. 1957 **Amtsgericht**

715

K 15/55: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 22, Blatt 1242, eingetragene Grundstück Nr. 41, Gemarkung Nd.-Roden, Grünland, am schönen Rollwald, Flur 13, Flurstück 287, 164,00 Ar, soll am 7. Juni 1957, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Zimmer Nr. 8 — durch **Zwangsvollstreckung** — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Stadtmüller der Vierte. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt. Wer das Grundstück ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Groß-Umstadt, die im Termin vorzulegen ist. Ohne diese Genehmigung können keine wirksamen Gebote abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 2. 1957 **Amtsgericht**

716

84 K 172/56: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 10, Band 3, Blatt 149, und Bezirk Oberrad, Band 23, Blatt 1014, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. Mai 1957, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Bezirk 10, Blatt 149: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 103, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Zimmerweg 10, Größe 3,86 Ar, Bezirk Oberrad, Blatt 1014, lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrad, Flur 10, Flurstück 188, Wohnhaus mit Hofraum, Gruneliusstraße 14, Größe 1,73 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist in Bezirk 10, Blatt 149, am 11. Dezember 1956, und in Bezirk Oberrad, Blatt 1014, am 14. Januar 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Karl Freudenberg in Niederhofheim/Taunus, jetzt Frankfurt (Main), Zimmerweg 10/Gruneliusstr. 14, eingetragen. Nach § 74a Abs. 5 ZVG werden festgesetzt der Wert des Grundstücks, Ffm., Zimmerweg 10, auf DM 115 000,— und der Wert des Grundstücks, Ffm., Gruneliusstraße 14, auf DM 45 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 2. 1957 **Amtsgericht, Abt. 84**

717

84 K 102/56: Zum Zweck der **Aufhebung der Gemeinschaft** sollen auf Antrag der Witwe Selma Straus, geb. Strauß, 3852 California Street, San Francisco, California, Erbin des eingetragenen Miteigentümers, des Kaufmanns Hugo Straus in San Francisco, die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Hausen, Band 17, Blatt Nr. 653, eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. Mai 1957, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 4, Flurstück 71, Wiese, Hauptwiesen, Größe 76,15 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Hausen, Flur 4, Flurstück 72, Wiese, daselbst, Größe 53,03 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Hausen, Flur 4, Flurstück 70, Wiese, daselbst, Größe 108,65 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Hausen, Flur 4, Flurstück 4, Wiese, Hauptwiesen neben der Eller, Größe 83,11 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Hausen, Flur 4, Flurstück 99, Wiese, Hauptwiesen, Am Ginnheimer Spieß, Größe 21,26 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Kaufleute Hugo Straus in San Francisco und Heinrich Roth in Los-Angeles je zur ideellen Hälfte eingetragen. Die Werte der Grundstücke werden auf DM 9518,75 (lfd. Nr. 1), DM 8704,50 (lfd. Nr. 2), DM 13 581,25 (lfd. Nr. 4), DM 10 388,75 (lfd. Nr. 3, und DM 2126,— (lfd. Nr. 5) festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die — vorherige — **Bietgenehmigung des Amtsgerichts — Bauerngerichts — Frankfurt (Main)** erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 26. 2. 1957 **Amtsgericht, Abt. 84**

718

84 K 152/56: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 13, Band 1, Blatt 5, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main) Flur 143, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche Baumweg 57, Größe 3,55 Ar, soll am 15. Mai 1957, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. Dezember 1956 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks): Bauunternehmer Rudolf Zimmermann, Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 170 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 27. 2. 1957 **Amtsgericht, Abt. 84**

719

K 25/56 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Heldenbergen, Band 9, 7, Blatt 685 und 537, eingetragenen Grundstücke, Blatt 685, lfd. Nr. 1, Gemarkung Heldenbergen, Flur 5, Flurstück 35, Ackerland am Römerpfad, 22,48 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkg. Heldenbergen, Flur 3, Flurstück 11, Ackerland über der Krebsbach, 32,48 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Heldenbergen, Flur 3,

Flurstück 17, Ackerland an der Hintermühle, 32,01 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Heldenbergen, Flur 10, Flurstück 79/1, Ackerland in der alten Kling, 40,08 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Heldenbergen, Flur 12, Flurstück 53/1, Ackerland hinter der Marlache, 37,44 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Heldenbergen, Flur 9, Flurstück 34/1, Ackerland rechts dem Kerber Weg, 47,25 Ar.

Blatt 537, lfd. Nr. 1, Gemarkung Heldenbergen, Flur 1, Flurstück 387/4, Hof- und Gebäudefläche Büdinger Str. 20, 3,72 Ar, hinsichtlich der der Erbengemeinschaft nach Andreas Hacker gehörenden unabgeteilten Eigentumshälfte, sollen am 30. April 1957, 10 Uhr, in Heldenbergen, Bürgermeisterei — durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. 11. für Blatt 685 und am 6. 12. 1956 für Blatt 537 (Tag des Versteigerungsvermerks): waren damals die Eheleute I. Andreas Hacker, 2. Franziska Hacker, geb. Ott, Heldenbergen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) Blatt 685: 1.: 1124,— DM; zu 2.: 1297,20 DM; zu 3.: 1120,35 DM; zu 4.: 1603,20 DM; zu 5.: 1497,60 DM; zu 6.: 1890,— DM; b) Blatt 537: 7500,— DM, mithin 1/2: 3750,— DM. Die Abgabe von Geboten bezüglich der in Blatt 685 eingetragenen Grundstücke bedarf der Vorlage von Bietungsgenehmigungen der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 1. 2. 1957 Amtsgericht

720

K 19/56 — B e s c h l u ß : Die im Grundbuch von Kaichen, Band 8, Blatt 446, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kaichen, Flur 6, Flurstück 49, Lieg.-B. 397, Ackerland, die Judengasse, 1,89 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Kaichen, Flur 1, Flurstück 148, Lieg.-B. 397, Geb.-B. 427, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 8, 2,03 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Kaichen, Flur 6, Flurstück 93, Lieg.-B. 397, Gartenland Gartenstraße 4, 4,32 Ar, sollen am 16. 4. 1957, 10 Uhr, im Gebäude der Gemeindeverwaltung in Kaichen — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäcker Kurt Scherer in Kaichen/Kreis Friedberg/Hessen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 1. Grundstück zu 1: 150,— DM, 2. Grundst. zu 2: 8000,— DM, 3. Grundstück zu 3: 650,— DM, insgesamt 8800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 18. 1. 1957 Amtsgericht

721

5 K 11/56: Die im Grundbuch von Harmerz, Band 4, Blatt 128, und Zell, Band 5, Blatt 164, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberförsterei Giesel, Flur 1, Flurst. 110/25, Ackerland Nippelskuppe, 25,04 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Harmerz, Flur 5, Flurstück 105/59, Hof- u. Gebäudefläche im Oberdorf, Haus Nr. 67, 10,00 Ar; lfd. Nr. 1, Gemarkung Zell, Flur 4, Flurst. 125/76, Lieg.B. 94, Grünland, Im Nonnenröder Grund, 26,06 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Zell, Flur 4, Flurstück 128/76, Grünland, Im Nonnenröder Grund, 21,43 Ar; lfd.

Nr. 3, Gemarkung Zell, Flur 4, Flurstück 129/75, Ackerland, Im Nonnenröder Grund, 7,31 Ar, sollen am 25. April 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. November 1956: 3a) ledige Maria Storch, Berka/Thüringen, Paula Theresia Born, geb. Storch, Harmerz, Sofie Sauer, geb. Storch, Petersberg, Wilhelm Josef Storch, Oberbimbach — in ungeteilter Erbengemeinschaft zur gedachten Hälfte — b) ledige Maria Storch, Berka/Thüringen — zur gedachten Hälfte. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 700,— DM. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Fulda erforderlich, die im Versteigerungstermin rechtskräftig vorzulegen ist

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 21. 2. 1957 Amtsgericht, Abt. 5

722

5 K 17/56: Die im Grundbuch von Fulda, Band 89, Blatt 3722, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 41/1, Lieg.B. 3216, Geb.B. 2694, Hof- und Gebäudefläche Lullusstraße, Haus Nr. 10, 5,42 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Fulda, Flur 21, Flurstück 14/11, Hofraum, am Kies, 9,89 Ar, sollen am 3. Mai 1957, vormittags 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1956: Kaufmann Wilhelm Wenzel in Fulda, Lullusstraße 10. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: zu lfd. Nr. 3: 47 000,— DM, zu lfd. Nr. 4: 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 25. 2. 1957 Amtsgericht, Abt. 5

723

5 K 4/57: Das im Grundbuch von Fulda, Band 69, Blatt 2879, eingetragene Grundstück: lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 1127/91, Lieg.-B. 2636, Geb.-B. 1823, Hof- und Gebäudefläche Rhönstraße Haus Nr. 3 = 2,76 Ar, soll am 10. Mai 1957, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. Mai 1956: 2 a) Glasermeister Hermann Claus in Fulda, Rhönstraße Nr. 3 — zur Hälfte —, b) I. Glasermeister Hermann Claus in Fulda, Rhönstraße Nr. 3, II. Glaser Wilhelm Karl Othmar Claus, Fulda, Rhönstraße Nr. 3, III. Witwe Katharina Eleonore Herta Hohsfeld, geb. Claus, Fulda, Rhönstraße Nr. 3, IV. Glaser Karl Hermann Werner Claus, Fulda, Rhönstraße Nr. 3, V. Kunstmaler Adam Hans Fritz Claus, Fulda, Rhönstraße Nr. 3, VI. Fotograf Wolfgang Claus, Fulda, Rhönstr. Nr. 3, VII. Ehefrau Margarete Lieselotte Götze, geb. Claus, Schlitz — in ungeteilter Erbengemeinschaft — zur Hälfte —. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 27. 2. 1957 Amtsgericht, Abt. 5

724

3 K 36/56: Das im Grundbuch von Elz, Band 47, Blatt 1875, eingetragene Grundstück, Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 1, Flurstück 202/68, Hof- und Gebäudefläche Offheimerweg 2, 5,02 Ar, soll am 8. Mai 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Müllers Harry Ehleben, Margot, geb. Kaukerei, Elz, (Vorbehaltsgut).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 20. 2. 1957 Amtsgericht

725

3 K 35/56: Die im Grundbuch von Niederhadamar, Band 17, Blatt 670, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 11, Gemarkung Niederhadamar, Flur 34, Flurstück 3, Grünland, Kaiserswiese unter der Bahn, 7,47 Ar, lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederhadamar, Flur 6, Flurstück 510/86, Hof- und Gebäudefläche, Dorfbachstraße 216, 5,90 Ar, sollen am 15. Mai 1957, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Werkhelfer Karl Wilhelm Herbst, Maria, geb. Wingartz, in Niederhadamar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 27. 2. 1957 Amtsgericht

726

K 1/57: Das im Grundbuch von Remsfeld Band 12, Blatt 96, eingetragene Grundstück, Flur 18, Flurst. 107/0.35, Hof- und Gebäudefläche, auf der Gansbette, Haus Nr. 124, 5,00 Ar, soll zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft am 7. Mai 1957, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel, Obortorstraße Nr. 9, Sitzungssaal, versteigert werden. Als Eigentümer waren am 31. Januar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks) I. Arbeiter Karl Körber in Remsfeld — Zur Hälfte —, 2a) Stuhlbauer Karl Körber und b) dessen Tochter, Ehefrau Lucie Röhleder, geb. Körber in Remsfeld — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft — eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist auf DM 11 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Bez. Kassel), 23. 2. 1957 Amtsgericht

727

K 12/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Berge, Band 5, Blatt 42, eingetragenen Grundstücke, Flur 6, Flurst. 85/7, Hofraum, die Flecken, Haus Nr. 34, 4,60 Ar; Flur 6, Flurst. 99/7, Hofraum, die Flecken, Haus Nr. 34, 14,45 Ar; Flur 6, Flurst. 8/2, Hof- u. Gebäudefläche, die Flecken, Haus Nr. 34, 11,85 Ar; Ackerland, 50,18 Ar und Grünland, 19,07 Ar, am 21. Mai 1957, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel, Obortorstraße Nr. 9, Sitzungs-

saal, versteigert werden. Als Eigentümer war am 17. Mai 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks) der Kaufmann Wilhelm Knöpfel in Berge eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist auf DM 157 000,— festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Homberg, Bez. Kassel, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Bez. Kassel), 23. 2. 1957

Amtsgericht

728

2 K 2/57: Die im Grundbuch von a) Kelkheim, Bd. 15, Blatt 593, b) Hornau, Bd. 10, Blatt 373, c) Hornau, Bd. 10, Blatt 374, eingetragenen Grundstücke:

Kelkheim, Band 15, Blatt 593, lfd. Nr. 2, Gemarkung Kelkheim, Flur 10, Flurst. 502. Lgb. 874, Grünland kleiner Mühlgrund, 2,96 Ar (festgesetzter Wert DM 120,—);

Hornau, Band 10, Blatt 373, lfd. Nr. 3, Gem. Hornau, Flur 4, Flurst. 205, Lg.-B. 522, Ackerland (Obstbau) auf dem Schneiderchen, 5,84 Ar (DM 550,—); lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurst. 35, Ackerland auf'm Philippsstück, 16,70 Ar (DM 1000,—); lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurst. 137, Wiese in der Braubach, 4,22 Ar (DM 100,—); lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurst. 252/39, 74, Hof- und Gebäudefläche Langestraße 23, 3,36 Ar (DM 32 500,—).

Hornau, Band 10, Blatt Nr. 374, lfd. Nr. 1, Hornau, Flur 3, Flurstück 259, 722, Garten im Hopfengarten, 0,61 Ar (DM 120,—); lfd. Nr. 3, Hornau, Flur 13, Flurst. 27, Acker vorm Reis, 7,39 Ar (DM 240,—); lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurst. 13, Wiese im Geschwenn, 4,28 Ar (DM 170,—); lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurst. 570, Acker unter dem Braubacher Feldchen, 5,46 Ar (DM 500,—); lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurst. 713/339, Acker ober'm Schiesgraben, 3,36 Ar und lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 714/339, Acker daselbst, 0,68 Ar (DM 160,—); lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurst. 34, Acker auf'm Philippsstück, 6,58 Ar (DM 400,—); lfd. Nr. 9, Flur 14, Flurst. 88/5, Busch, Holz, 10,75 Ar (DM 900,—); lfd. Nr. 10, Flur 6, Flurst. 117, Garten auf'm Zettlers, 10,25 Ar (DM 730,—); lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurst. 43, Acker unterm Reis, 8,38 Ar (DM 660,—); lfd. Nr. 12, Flur 14, Flurst. 89/5, Holz, Busch, 10,77 Ar (DM 710,—), sollen am 24. April 1957, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. Januar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks), zu a) und b): 1. Witwe des Johann Seebold 2., Barbara geb. Ehresmann, 2. Ehefrau Katharina Reusch, geb. Seebold, 3. Schreiner Johann Seebold 4., sämtlich wohnhaft in Kelkheim-Hornau (Taunus), zu c): 1. Witwe des Maurers Johann Seebold 2., Barbara, geb. Ehresmann, zu 1/2, 2. Witwe des Maurers Johann Seebold 2., Barbara, geb. Ehresmann, 3. Ehefrau Katharina Reusch, geb. Seebold, 4. Schreiner Johann Seebold 4., sämtlich in Kelkheim-Hornau (Taunus), zu 2 bis 4. in ungeteilter Erbengemeinschaft. Gemäß Art. IV Abs. 2 Kontr.R.G. Nr. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebotes der Genehmigung des zuständigen Landwirtschaftsgerichts in Königstein/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 12. 2. 1957

Amtsgericht

729

K 13/56 und K 15/56: 1. Die in der Gemarkung Korbach gelegenen, im Grundbuch von Korbach, Band 76, Blatt 2410, eingetragenen Grundstücke, Lieg.-B. 2547, Geb.-B. 1324, lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 70/5, Acker, auf der Sauren Breite, 27,50 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 72/5, Acker auf der Sauren Breite, 55,29 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 37, Flurstück 10/1, Lagerhaus und Büro, Scheune, Stall, Wohnhaus, Medebacher Landstraße 19, Acker am Pfeifenpfade, 63,20 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 37, Flurstück 10/2, Acker am Pfeifenpfade, 61,67 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 37, Flurstück 23/3, Acker am Pfeifenpfade, 14,53 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 19, Flurstück 37/11, Acker, der hinterste Grand, 150,00 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 34, Flurstück 50, Wiese, auf dem Ellerbruche, 16,21 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 29, Flurstück 53/16, Acker am Enser Wege, 79,60 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 17/2, Acker am Kreuzstein, 83,93 Ar.

2. Das in der Gemarkung Korbach gelegene, im Grundbuch von Korbach, Band 77, Blatt 2422, eingetragene Grundstück, Lieg.-B. 357, Geb.-B. 150, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 2239/1138, Wohn- und Lagerhaus Lengfelder Straße 11, am Tylenturm 4, Hf. (150), 7,62 Ar, sollen am 15. Mai 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1956 (Blatt 2422) bzw. am 23. 10. 1956 (Blatt 2410) (Tag der Versteigerungsvermerke): Kaufmann und Landwirt Karl Köhler in Korbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 1. Korbach, Band 76, Blatt 2410: lfd. Nr. 1: 2200,— DM; lfd. Nr. 2: 4400,— DM; lfd. Nr. 3: 194 000,— DM; lfd. Nr. 4: 6170,— DM; lfd. Nr. 5: 4000,— DM; lfd. Nr. 6: 9000,— DM; lfd. Nr. 7: 1000,— DM; lfd. Nr. 8: 4770,— DM; lfd. Nr. 9: 5460,— DM. 2. Korbach, Band 77, Blatt 2422: lfd. Nr. 1: 120 000,— DM. Wirksame Gebote auf die in Band 76, Blatt 2410 eingetragenen Grundstücke können nur auf Grund der Bietgenehmigung des Amtsgerichts Korbach, Abt. Landwirtschaftsachen, abgegeben werden, die im Termin vorzulegen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 22. 2. 1957

Amtsgericht

730

7 K 37/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Offenbach (M.)-Bieber, Band 36, Blatt 1841, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (25. 7. 1956) auf den Namen des Kaufmanns Eugen Graf in Offenbach (M.)-Bieber eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück Gemarkung Bieber, Flur 1, Nr. 395/4, L.B. 1188, Hof- und Gebäudefläche, Schloßmühlstraße 17, 4,32 Ar, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, am Freitag, den 26. April 1957, 9,80 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstückshälfte wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 11 250,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 25. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

731

7 K 66/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das im Erbbau-Grundbuch von Offenbach a. M., Band 8, Blatt 269, eingetragene und auf dem Grundstück, Gemarkung Offenbach a. M., Flur 7 Nr. 256, 56/100, Hofreite Nr. 19, Carl-Maria-von-Weber-Straße, 2,00 Ar; Grabgarten, 1,37 Ar, lastende Erbbaurecht, am Freitag, den 3. Mai 1957, 9,30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, versteigert werden. Als Erbbauberechtigte waren z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (18. 12. 1956) eingetragen: 2a) Ussner, Maria Apollonia, geb. Lutz; b) Lutz, Klara; c) Pfänder, Elisabeth, geb. Roggentin verw. Lutz; d) Lutz, Ernst Ludwig; e) Mey, Emilie Maria, geb. Makamull; f) Makamull, Erwin Heinrich; g) Makamull, Kurt; h) Makamull, Elsa Agnes; i) Makamull, Adolf; k) Makamull, Alfons; l) Makamull, Wilhelm; zu a) bis l) in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Ziff. 5 ZVG festgesetzt auf DM 10 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 26. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

732

3 K 17/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Langhecke, Band 2, Blatt 49, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 14, Gemarkung Langhecke, Flur 8, Flurstück 13, Lieg.-B. 41, Geb.-B. 32, Hof- und Gebäudefläche Leistenbachstraße Haus Nr. 28, 9,56 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 8, Flurstück 14, Garten im Dorf, 4,06 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 265/214, Garten unterm Zechenhaus, 1,51 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 8, Flurstück 65/15, Garten im Dorf, 9,04 Ar, sollen am 23. Mai 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Witwe des Gastwirts Josef Hingott, Sibylla, geb. de Bache zu Langhecke, und die Erben ihres verstorbenen Ehemannes nach nassauischem Leibzuchtsrecht. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG insgesamt auf 8000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 21. 2. 1957

Amtsgericht

733

7 K 42/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm (Krs. Offenbach), Band 28, Blatt 1451, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. 9. 1956) auf den Namen des Kaufmanns Willi Kleemann in Offenbach (Main) eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, Nr. 99, L.B. 624, Hutung, daselbst, 9,31 Ar, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, am Freitag, den 26. April 1957, 11 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 186,20.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 26. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

Andere Behörden und Körperschaften

734

Bekanntmachung

2. Änderung des Haushaltsplans 1956 der Hessischen Tierseuchenkasse

Durch Beschluß des Vorstandes vom 8. Februar 1957 ist der in Nr. 23 des öffentlichen Anzeigers zum Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichte Haushaltsplan für das Rj. 1956 wie folgt geändert worden:

Haush.-Abschnitt	Einnahmen:			Ausgaben:		
	Ansatz		mehr (+) weniger (-) DM	Ansatz		mehr (+) weniger (-) DM
	bisher DM	neu DM		bisher DM	neu DM	
II - Rindvieh	1 688 250	1 916 550	+ 228 300	1 877 800	2 315 450	+ 437 650
III - Einhufer	113 250	113 250	—	104 550	119 550	+ 15 000
IV - Schweine	673 610	755 610	+ 82 000	651 710	785 610	+ 133 900
V - Ziegen	24 900	35 650	+ 10 750	24 900	43 600	+ 18 700
Sa.	2 500 010	2 821 060	+ 321 050	2 658 960	3 264 210	+ 605 250
Die Haush.-Abschnitte I - Verw.Kosten VI - Bienenvölker und VII - Hühner sind unverändert mit zusammen	378 050	378 050	—	378 050	378 050	—
Sa. tot.:	2 878 060	3 199 110	+ 321 050	3 037 010	3 642 260	+ 605 250

Der Herr Hess. Minister des Innern hat als Staatsaufsicht durch Erlaß vom 20. Februar 1957 — VII B a (2) Az.: 19 b 16 — gem. § 6 Absatz I Buchst. a) des hess. AGVG die Haushaltsänderungen genehmigt.

Wiesbaden, 25. 2. 1957

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

735

Aufforderung: Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher und die Ausgleichsgutschrift sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher und die Ausgleichsgutschrift hiermit aufgeboben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftlos-erklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher oder der Ausgleichsgutschrift bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden. Konto-Nr. 14 640 Tonndorf, Brigitte, geb. 9. 1942, Frankenberg/Eder; Konto-Nr. 10 745 Tripp, Wilhelm Mauren, Haubern, Haus Nr. 75; Konto-Nr. 19 229 Geldbach, Fred, Eder-Avenue, Wyckoff New Jersey; Konto-Nr. 15 481 Schminke, Anna, geb. 24. 8. 1905, Frankenberg/Eder, Burg 12; Konto-Nr. 19 882 Oschmann, Kurt, Eilershausen. Ausgleichsgutschrift WAG Konto-Nr. A 9320, Zatschek, Andreas, Vöhl.

Frankenberg (Eder), 23. 2. 1957

Der Vorstand der Kreissparkasse Frankenberg/Eder

öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Es handelt sich insgesamt um rd. 33 000 qm Asphaltbetondeckung bzw. Raubbelag mit erforderlicher Profilverbesserung und Frostschädenbeseitigung. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Fulda bis spätestens 7. 3. 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen DM 5,— ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse in Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6749). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 8. 3. 1957 in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda abgegeben. Die Eröffnung der Angebote erfolgt am Freitag, dem 15. März 1957, vormittags 11 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

738

Für den weiteren Ausbau der Verkehrsanlage Reinhardshain (Herstellung der Abfahrt bei der Dieseltankstelle auf der Nordseite — Kreisel —) V. Bauabschnitt an der Bundesautobahnstrecke Ailsfeld—Frankfurt (M.), km 426,400, sollen nachstehende Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden: 3200 m² Mutterbodenabtrag, 3800 m³ Erdaushub, 335 lfdm Drainageleitung 180 mm, 800 m³ Frostschutzmaterial, 2580 m² Betondecke (Fahrbahn, Parkfläche und Randstreifen). Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autostraßenamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6 bis spätestens den 7. 3. 57 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen DM 16,— ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6821 mit dem Vermerk: Betr.: Reinhardshain, Abfahrt an der Dieseltankstelle km 426,325 zugunsten des Autostraßenamtes Frankfurt (M.). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Mittwoch, dem 13. 3. 57 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Autostraßenamt Ffm., Zimmer 523, ausgegeben. Eröffnungstermin am 22. 3. 57, 10.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die auch über die notwendigen Facharbeiter und über erfahrens Personal verfügen sowie in den letzten fünf Jahren auf Autobahnen oder Bundesstraßen Betondecken mit Erfolg ausgeführt haben. Über die zur Verfügung stehenden und zum Einsatz vorgesehenen Geräte, ist der Eigentumsnachweis zu erbringen.

Autostraßenamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

736

Öffentliche Ausschreibungen

WIESBADEN. Die Bauarbeiten der Umgehungsstraße Oestrich—Mittelheim—Winkel, I. Bauabschnitt — Los 4 — von Station 3,0 bis Station 4,4 sollen vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen: Erdarbeiten ca. 40 000 cbm, Böschungspflaster zur Uferbefestigung ca. 600 qm. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, bis spätestens Montag, den 11. März 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen DM 5,— ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 unter Angabe des Kennwortes „Straßenbau O-M-W“). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am Mittwoch, dem 13. März 1957 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Taunusstraße 1 (Hofeingang), Zimmer Nr. 1, abgegeben. Eröffnungstermin am 20. 3. 1957, 10 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer Nr. 21.

Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

737

FULDA. Die Deckenbauarbeiten auf der Landstr. I. Ordnung Nr. 3174 zwischen Niederbieber und Schwarzbach (Kreis Fulda) sollen im

739

FRANKFURT/M. Im Zuge des Ausbaues der Verkehrsanlage Reinhardshain soll die Abfahrt von der Verkehrsanlage im Anschluß an die Bundesautobahnstrecke Alsfeld—Frankfurt (M) km 426,325 neu hergestellt werden. Es werden nächstehende Arbeiten hiermit öffentlich ausgeschrieben: 1425 m² Straßenbefestigung aufbrechen, 1200 m³ Erdaushub, 135 lfdm Sickerleitung Zementrohre 150 mm Ø, 550 m³ Frostschutzmaterial, 1120 m² Betondecke (Fahrbahn und Randstreifen), 1200 m² Mutterbodenandeckung. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autostraßenamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6 bis spätestens den 7. 3. 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen im Höhe von zusammen DM 14,— ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit dem Vermerk: Betr. Reinhardshain Abfahrt km 426,325 zugunsten des Autostraßenamtes Frankfurt (M.). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Mittwoch, dem 13. 3. 57 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Autostraßenamt, Zimmer 523 ausgegeben. Eröffnungstermin am: 22. 3. 57, 12.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung in Frage, die auch über die notwendigen Facharbeiter und über erfahrenes Personal verfügen sowie in den letzten fünf Jahren auf Autobahnen und Bundesstraßen Betondecken mit Erfolg ausgeführt haben. Über die zur Verfügung stehenden und zum Einsatz vorgesehenen Geräte ist der Eigentumsnachweis zu erbringen.

Autostraßenamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

740

Einstellung von Beamtenanwärtern für den mittleren Dienst (Inspektorgruppe) der hessischen Steuerverwaltung

Die hessische Steuerverwaltung stellt alsbald Beamtenanwärter für den mittleren Dienst (Inspektorgruppe) ein. Die Bewerber müssen am 1. April 1957 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Schwerbeschädigten im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes wird in Anwendung des Runderlasses des Direktors des Landespersonalamtes Hessen vom 30. 5. 1956 (St. Anz. S. 566) als Altersgrenze das 40. Lebensjahr zugelassen. Beherrschung der deutschen Kurzschrift ist erwünscht. Ausgenommen sind Bewerber, die seit 3 oder mehr Jahren ununterbrochen im öffentlichen Dienst des Landes Hessen beschäftigt sind.

Interessenten können sofort, spätestens zum 30. März 1957 bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main in Frankfurt/Main, Adickesallee 32, ihre Bewerbungen einreichen. Dem Gesuch sind beizufügen: a) ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf, b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen, c) etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und der Schreibmaschine.

Die Bewerber werden durch eine Eignungsprüfung ausgewählt.

Wiesbaden, 4. 3. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1322 A — 12 — 1/21

Das Bezugsgeld für den Staats-Anzeiger

DM 3,20 pro Vierteljahr und Zustellgeld, wird die Post in den nächsten Tagen für das 2. Vierteljahr 1957 einziehen.

Wir bitten die Bezieher, ihren Kassen entsprechende Anweisung zu geben, damit in der Zustellung keine Unterbrechung eintritt.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN
Anzeigen und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A

741

Bei dem Kreis Krankenhaus in Seligenstadt/Hessen ist ab 15. April 1957 die

Stelle eines Assistenzarztes

zu besetzen. Derselbe muß einige Kenntnisse in der inneren Medizin haben und in der kleinen und mittleren Chirurgie bewandert sein. Besoldung erfolgt nach TO.A. III mit Aufstiegsmöglichkeit nach TO.A. II. Einstellung erfolgt zunächst auf 1/2 Jahr zur Probe. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und dem Nachweis der seitherigen Tätigkeit sind bis 20. März 1957 an die Kreisverwaltung, Offenbach a. Main — Personalamt — Geleitsstraße 124, einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

742

Die Kreisstadt Alsfeld (Hessen) 10 000 Einwohner, Ortsklasse B — sucht zum baldigen Eintritt einen

TIEFBAUINGENIEUR

mit abgeschlossener Fachschulbildung, sehr guten Kenntnissen und praktischer Erfahrung im Straßenbau, Kanalbau und Wasserleitungsbau. Er muß in der Lage sein, alle Entwurfs-, Ausschreibungs-, Bauüberwachungs- und Abrechnungsarbeiten selbstständig zu erledigen. Probezeit 6 Monate; bei Bewährung Übernahme in ein ständiges Dienstverhältnis. Vergütung nach Gruppe Va TO.A. Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis 16. 3. 1957 erbeten.

Der Magistrat der Kreisstadt Alsfeld

743

Tüchtige Verwaltungskraft

(männlich oder weiblich)

zum 1. April 1957 für die Gemeindeverwaltung gesucht. Gute Bezahlung.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild sind zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde
Zeppelinheim (Kreis Offenbach)
am Weltflughafen Rhein-Main

Anzeigenschluß

jeden Dienstag um

14 Uhr

Wasserleitungen

entkrustet **TIRON** chemisch, ohne Aufgraben hygienisch einwandfrei gemäß Robert-Koch-Institut

Chemische Fabrik Crailsheim

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Anzeigenschluß: jeden Dienstag 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 9000. Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 9,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.